

# AMTSBLATT

## DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	54
Abschreibungsrichtlinie der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	55
2. PERSONALNACHRICHTEN	84
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	84
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	86
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	88
Sonstige Stellen	92
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Hanna-Jursch-Preis	93

#### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Arbeitsrechtliche Ordnungen	93
Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	94
2. PERSONALNACHRICHTEN	96
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
10 Jahre Evangelisches Konvikt Halle	96

#### C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	97
2. PERSONALNACHRICHTEN	97
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Neues Kirchgemeindesiegel für Lobeda II – Gültigkeitserklärung –	97
Nachtrag zum Kollektenplan 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	98

## A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (KunstgutVO – EKM)

Vom 18. Januar 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 und Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Verordnung:

#### Präambel

Kirchliche Kunstgegenstände sind Zeugnisse der Frömmigkeit der Kirchengemeinden und einzelner Gemeindeglieder. Ihre Erhaltung und ihre Sicherung gegen Verlust ist Aufgabe und Verpflichtung aller kirchlichen Körperschaften.

#### § 1

##### Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Kirchliches Kunstgut im Sinne dieser Verordnung sind im Eigentum oder Besitz kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts stehende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Geräte sowie sonstige Sachen und Sachgesamtheiten von liturgischer, kirchengeschichtlicher, kunstgeschichtlicher, kulturgeschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Sachen und Sachgesamtheiten.

(2) Für Bibliotheken, Archivgut, Glocken, Turmuhren, die Bauhülle von Gebäuden und das Spielwerk von Orgeln gelten gesonderte Vorschriften.

#### § 2

##### Beauftragte für Kunst- und Kulturgut

Im Kirchenamt werden Beauftragte für Kunst- und Kulturgut eingesetzt, die die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen kirchlichen Kunstgutes beraten und ihnen beim Umgang mit dem Kunstgut praktische Hilfestellung geben.

#### § 3

##### Kunstgutverzeichnis

(1) Kirchliches Kunstgut ist in einem Kunstgutverzeichnis zu erfassen. Das Kunstgutverzeichnis wird im Kirchenamt geführt.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihr Kunstgut zu inventarisieren. Die Inventarlisten sind laufend zu aktualisieren und dem Kirchenamt mitzuteilen. Kirchengemeinden, deren Kunstgut noch nicht im Kunstgutverzeichnis nach Absatz 1 erfasst ist, haben die Inventarlisten nach einem vom Kirchenamt vorgegebenen Muster zu führen.

(3) Das Kunstgutverzeichnis und die Inventarlisten der Kirchengemeinden sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Die Befugnis zur Einsichtnahme steht außer dem Eigentümer grundsätzlich nur den zuständigen kirchlichen Behörden zu. Anderen Personen kann die Einsichtnahme auf Antrag gestattet werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Antrag ist an das Kirchenamt zu richten.

#### § 4

##### Erhaltung und Pflege

(1) Kirchliches Kunstgut ist so zu verwahren, zu nutzen und zu warten, dass es vor Schäden bewahrt wird und seine Erhaltung auf möglichst lange Dauer gesichert ist.

(2) Für die ordnungsgemäße Verwahrung, Nutzung und Wartung kirchlichen Kunstgutes ist grundsätzlich der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Werden Baumaßnahmen an Gebäuden durchgeführt, in denen sich kirchliches Kunstgut befindet, ist das Kunstgut sachgerecht auszulagern oder in geeigneter Weise vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Baumaßnahme ist dem bzw. der zuständigen Beauftragten für Kunst- und Kulturgut (§ 2) anzuzeigen, der bzw. die die notwendigen Maßnahmen feststellt.

(4) Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer, sowie die vom Kirchenamt erlassenen Pflegerichtlinien sind zu beachten.

#### § 5

##### Konservierung und Restaurierung

(1) Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an kirchlichem Kunstgut dürfen nur von entsprechend fachlich ausgebildeten Personen vorgenommen werden. Als fachlich ausgebildet gelten Diplomrestauratoren (Ausbildung nach ICOM- bzw. ECCO-Berufsbild)<sup>1</sup>. Andere Personen können beauftragt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung vorweisen können und ihre fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der bzw. die zuständige Beauftragte für Kunst- und Kulturgut (§ 2) im Vorfeld einzubeziehen. Die Verträge mit dem Restaurator sind nach einem vom Kirchenamt vorgegebenen Muster zu erstellen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vor Erteilung der Genehmigung darf die Maßnahme außer bei Gefahr im Verzug nicht begonnen werden. Für die Übergabe des Kunstgutes an den Restaurator gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(3) Für Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen ist vom Restaurator bei Abnahme der Leistung eine fachlich qualifizierte Dokumentation zu übergeben.

#### § 6

##### Öffentlichkeit und Sicherheit

(1) Kirchen sollen so weit wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich sein.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat zur Verhinderung des Verlustes und der Beschädigung kirchlichen Kunstgutes geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere

<sup>1</sup> Berufsrichtlinien entwickelt vom Internationalen Museumsrat (ICOM, 1984) und von der Europäischen Vereinigung der Restauratorenverbände (ECCO, 1994)

- a) Türen und Fenster von Kirchen und anderen Räumen, in denen sich kirchliches Kunstgut befindet, mit zuverlässigen Sicherheitsschließanlagen, Vergitterungen bzw. Verriegelungen zu versehen bzw. das Kunstgut insbesondere im Fall von geöffneten Kirchen in geeigneter Weise zu sichern,
  - b) diese Gebäude und Räume regelmäßig im Hinblick auf ihre Sicherheit zu kontrollieren sowie den Bestand des Kunstgutes zu überprüfen und
  - c) Abendmahls- und Taufgeräte sowie andere leicht zu transportierende Gegenstände nach Gebrauch unter sicheren Verschluss zu nehmen.
- (3) Über die Notwendigkeit des Einsatzes besonderer über Absatz 2 hinausgehender Sicherungsmaßnahmen oder -systeme und des Abschlusses zusätzlicher Versicherungsverträge insbesondere für den Fall, dass kirchliche Räume außerhalb von Veranstaltungen für Besucher geöffnet werden sollen, entscheidet im Einzelfall das Kirchenamt.
- (4) Bei Verlust und Beschädigung kirchlichen Kunstgutes hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich das Kirchenamt sowie die entsprechende Versicherungsgesellschaft schriftlich zu informieren. Die besonderen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft sind zu beachten. Besteht der Verdacht auf Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung ist außerdem unverzüglich Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle zu erstatten; ein solcher Verdacht ist in der Regel auch dann gegeben, wenn der Verursacher oder der Hergang des Geschehens nicht eindeutig feststeht.

§ 7

Übertragung des Eigentums

- (1) Die Übertragung des Eigentums an kirchlichem Kunstgut ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vor Erteilung der Genehmigung darf die Übertragung nicht vollzogen werden.
- (2) Sonstige kirchliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Nutzungsüberlassung, Besitz- oder Standortänderung

- (1) Kirchliches Kunstgut kann im Rahmen eines entsprechenden Vertragsverhältnisses Dritten zur Nutzung überlassen werden, sofern dies von der Natur der Sache her möglich ist und keine rechtlichen oder tatsächlichen, zum Beispiel konservatorische, Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass der Dritte die Gewähr bietet, das Kunstgut entsprechend dieser Verordnung zu verwahren, zu nutzen und zu warten sowie vor Schäden und Verlust zu schützen. Für die Verträge ist ein vom Kirchenamt vorgegebenes Muster zu verwenden.
- (2) Nutzungsüberlassungsverträge und sonstige Besitz- oder Standortänderungen kirchlichen Kunstgutes bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vor Erteilung der Genehmigung darf das Kunstgut außer bei Gefahr im Verzug nicht übergeben bzw. an einen anderen Standort verbracht werden.
- (3) Die Übergabe bzw. der Standortwechsel ist in einem Protokoll zu dokumentieren, das von dem Übergebenden und dem Übernehmenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Zeit und Ort der Übergabe, der Zustand des Kunstgutes sowie gegebenenfalls besondere Pflichten des Übernehmenden zur Aufbewahrung und Pflege des Kunstgutes festzuhalten. Dem Protokoll soll ein aktuelles Foto des Kunstgutes beigelegt werden. Das Protokoll dient dem Übergebenden zugleich als Quittung. Dem Kirchenamt ist eine Kopie des Protokolls zu übermitteln.

§ 9

Pfarramtsübergaben

Die Bestimmungen der Teilkirchen für Pfarramtsübergaben bleiben unberührt.

§ 10

Zuständigkeiten

Die nach dieser Verordnung erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen erteilt das Kirchenamt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Richtlinie zur Behandlung von Kunstgut in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 9. Dezember 1988 (ABl. 1989 ELKTh S. 10);
2. Anweisung für die Behandlung von kirchlichem Kunstgut in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15. August 1973 (ABl. ELKTh S. 160);
3. Verfügung des Konsistoriums über die Erfassung und Sicherung des beweglichen Kunstgutes in Kirchen, Gemeinderäumen usw. in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. April 1971 (ABl. EKKPS S. 50);
4. Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 11/94 über Diebstähle in kirchlichen Räumen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. April 1994;
5. Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 08/98 über die Inventarisierung des Kunst- und Kulturgutes in den Kirchen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. Juli 1998.

Magdeburg, den 18. Januar 2008  
(8303-01)

Die Kirchenleitung der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

**Abschreibungsrichtlinie der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
(AbschrR)**

Vom 18. Dezember 2007

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 18. Dezember 2007 folgende Richtlinie beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle übergemeindlichen Einrichtungen, Tagungshäuser und Werke (nachfolgend: Einrichtungen) der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen, die vom Kirchenamt zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet werden.

## 2. Vornahme von Abschreibungen

- 2.1 Das abnutzbare Sachanlagevermögen ist abzuschreiben, um seinen Wertverlust festzustellen. Es ist in der Bilanz der Einrichtung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die planmäßige nutzungsbedingte Abschreibung anzusetzen.
- 2.2 Die Abschreibung erfolgt nach einheitlichen Kriterien gemäß Nummer 3.

## 3. Höhe der Abschreibungen

- 3.1 Die Abschreibungen sind linear nach steuerlichen Vorschriften, das heißt durch gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer vorzunehmen.
- 3.2 Die maßgebliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts bestimmt sich nach den amtlichen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter, gültig nach dem 31. Dezember 2000, Tabelle Nr. AV (Anlage 1) und für das Gastgewerbe, gültig nach dem 31. Dezember 1986, Tabelle Nr. 92 (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Für Gebäude bestimmt sich die Höhe der Abschreibung gemäß § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, berichtigt BGBl. I 2003 S. 179) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Für Kunstgut, das einer Abnutzung unterliegt, ist die maßgebliche Nutzungsdauer im Wege der Schätzung in Anlehnung an die amtlichen Abschreibungstabellen unter 3.2 und in Abstimmung mit den Beauftragten des Kirchenamtes für Kunst- und Kulturgut zu ermitteln.

### [Fassung bis 31. Dezember 2007]

- 3.5 Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter), können sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.

### [Fassung ab 1. Januar 2008]

- 3.5 Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter), sind sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen, ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist einheitlich auf fünf Jahre verteilt abzuschreiben. Scheidet ein im Sammelposten erfasstes Wirtschaftsgut aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. Dezember 2007  
(7912-06)

Das Kirchenamt der Föderation                      Brigitte Andrae  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland      Präsidentin

## Anlage 1

### AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter, Tabelle Nr. AV

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind.

## Allgemeine Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen

Die in diesen Tabellen für die einzelnen Anlagegüter angegebene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) beruht auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Fachverbände der Wirtschaft wurden vor der Aufstellung der AfA-Tabellen angehört.

- Die in den AfA-Tabellen angegebene ND ist mit Ausnahme der Angaben in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter branchengebunden. Sind Anlagegüter sowohl in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter als auch in einer branchengebundenen AfA-Tabelle aufgeführt, gilt für die branchenzugehörigen Steuerpflichtigen der Wert der Branchentabelle.
- Die in den AfA-Tabellen angegebene ND dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA). Sie orientiert sich an der tatsächlichen ND eines unter üblichen Bedingungen arbeitenden Betriebs. Eine glaubhaft gemachte kürzere ND kann den AfA zugrunde gelegt werden.
- Sind abweichende Verhältnisse und Bedingungen, wie z. B. Nutzung in mehr als einer Schicht, Einfluss von Nässe, Säuren usw., die in einem Wirtschaftszweig üblich sind, bereits bei der Ermittlung der ND berücksichtigt, so ist dies in den Vorbemerkungen der jeweiligen AfA-Tabelle angegeben.
- Der aufgrund der angegebenen ND zu errechnende lineare AfA-Satz kann bei ganzjähriger Nutzung von schichtabhängigen Anlagegütern in Doppelschicht um 25 vom Hundert und in Drei- oder Vierfachsicht um 50 vom Hundert erhöht werden, soweit dies bei der Festlegung der ND nicht schon berücksichtigt worden ist. Für unbewegliche Anlagegüter kommen Mehrschichtzuschläge nicht in Betracht.
- Durch die Aufnahme eines Anlagegutes in die AfA-Tabellen ist nicht über seine Zugehörigkeit zu den Betriebsvorrichtungen, Gebäuden oder baulichen Einzelbestandteilen entschieden. Die Abgrenzung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles; vergleiche die einkommensteuerrechtlichen Regelungen beziehungsweise die Richtlinien für die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen.
- Die Begriffe „Leichtbauweise“ und „massiv“ werden wie folgt definiert:  
Leichtbauweise: Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden z. B. aus Holz, Blech, Faserzement oder ähnliches, Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung).  
massiv: Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer.
- Die überarbeiteten AfA-Tabellen sind erstmals auf abnutzbare Anlagegüter anzuwenden, die nach dem in der jeweiligen AfA-Tabelle genannten Datum (Tabellenabschluss) angeschafft oder hergestellt werden.
  - Geht eine Verlustzuweisungsgesellschaft (§ 2b EStG) nach ihrem eigenen Betriebskonzept von einer erheblich längeren ND eines Wirtschaftsguts aus als in den amtlichen AfA-Tabellen angegeben und beruht ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand, wird die in ihrem Betriebskonzept zugrunde gelegte ND angewandt.

**Tabellenabschluss**

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem **31. Dezember 2000** angeschafft oder hergestellt worden sind.

<b>Fundstelle</b>	<b>Anlagegüter</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>
<b>1</b>	<b>Unbewegliches Anlagevermögen</b>	<b>0</b>
1.1	Hallen in Leichtbauweise	14
1.2	Tennishallen, Squashhallen u. ä.	20
1.3	Tragflurhallen	10
1.4	Kühlhallen	20
1.5	Baracken und Schuppen	16
1.6	Baubuden	8
1.7	Bierzelte	8
1.8	Pumpenhäuser, Trafostationshäuser u. Schalthäuser	20
1.9	Silobauten	0
1.9.1	aus Beton	33
1.9.2	aus Stahl	25
1.9.3	aus Kunststoff	17
1.10	Schornsteine	0
1.10.1	aus Mauerwerk oder Beton	33
1.10.2	aus Metall	10
1.11	Laderampen	25
<b>2</b>	<b>Grundstückseinrichtungen</b>	<b>0</b>
2.1	Fahrbahnen, Parkplätze und Hofbefestigungen	0
2.1.1	mit Packlage	19
2.1.2	in Kies, Schotter, Schlacken	9
2.2	Straßen- und Wegebrücken	0
2.2.1	aus Stahl und Beton	33
2.2.2	aus Holz	15
2.3	Umzäunungen	0
2.3.1	aus Holz	5
2.3.2	Sonstige	17
2.4	Außenbeleuchtung, Straßenbeleuchtung	19
2.5	Orientierungssysteme, Schilderbrücken	10

2.6	Uferbefestigungen	20
2.7	Bewässerungsanlagen, Entwässerungsanlagen und Kläranlagen	0
2.7.1	Brunnen	20
2.7.2	Drainagen	0
2.7.2.1	aus Beton oder Mauerwerk	33
2.7.2.2	aus Ton oder Kunststoff	13
2.7.3	Kläranlagen mit Zu- und Ableitung	20
2.7.4	Löschwasserteiche	20
2.7.5	Wasserspeicher	20
2.8	Grünanlagen	15
2.9	Golfplätze	20
<b>3</b>	<b>Betriebsanlagen allgemeiner Art</b>	0
3.1	Krafterzeugungsanlagen	0
3.1.1	Dampferzeugung (Dampfkessel mit Zubehör)	15
3.1.2	Stromerzeugung (Gleichrichter, Ladeaggregate, Notstromaggregate, Stromgeneratoren, Stromumformer usw.)	19
3.1.3	Akkumulatoren	10
3.1.4	Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)	10
3.1.5	Windkraftanlagen	16
3.1.6	Photovoltaikanlagen	20
3.1.7	Solaranlagen	10
3.1.8	Heißluft-, Kälteanlagen, Kompressoren, Ventilatoren usw.	14
3.1.9	Kessel einschl. Druckkessel	15
3.1.10	Wasseraufbereitungsanlagen	12
3.1.11	Wasserenthärtungsanlagen	12
3.1.12	Wasserreinigungsanlagen	11
3.1.13	Druckluftanlagen	12
3.1.14	Wärmetauscher	15
3.2	Rückgewinnungsanlagen	10
3.3	Mess- und Regeleinrichtungen	0
3.3.1	allgemein	18
3.3.2	Emissionsmessgeräte	8
3.3.3	Materialprüfgeräte	10

3.3.4	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)	10
3.3.5	Vermessungsgeräte	0
3.3.5.1	elektronisch	8
3.3.5.2	mechanisch	12
3.4	Transportanlagen	0
3.4.1	Elevatoren, Förderschnecken, Rollenbahnen, Hängebahnen, Transportbänder, Förderbänder und Plattenbänder	14
3.4.2	Gleisanlagen mit Drehscheiben, Weichen, Signalanlagen u. ä.	0
3.4.2.1	nach gesetzlichen Vorschriften	33
3.4.2.2	sonstige	15
3.4.3	Krananlagen	0
3.4.3.1	ortsfest oder auf Schienen	21
3.4.3.2	sonstige	14
3.4.4	Aufzüge, Winden, Arbeitsbühnen, Hebebühnen, Gerüste, Hublifte	0
3.4.4.1	stationär	15
3.4.4.2	mobil	11
3.5	Hochregallager	15
3.6	Transportcontainer, Baucontainer, Bürocontainer und Wohncontainer	10
3.7	Ladeneinbauten, Gaststätteneinbauten, Schaufensteranlagen und -einbauten	8
3.8	Lichtreklame	9
3.9	Schaukästen, Vitrinen	9
3.10	Sonstige Betriebsanlagen	0
3.10.1	Brückenwaagen	20
3.10.2	Tankanlagen und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe	14
3.10.3	Brennstofftanks	25
3.10.4	Autowaschanlagen	10
3.10.5	Abzugsvorrichtungen, Entstaubungsvorrichtungen	14
3.10.6	Alarmanlagen und Überwachungsanlagen	11
3.10.7	Sprinkleranlagen	20
<b>4</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>0</b>
4.1	Schienenfahrzeuge	25
4.2	Straßenfahrzeuge	0
4.2.1	Personenkraftwagen und Kombiwagen	6

4.2.2	Motorräder, Motorroller, Fahrräder u. ä.	7
4.2.3	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Kipper	9
4.2.4	Traktoren und Schlepper	12
4.2.5	Kleintraktoren	8
4.2.6	Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten	11
4.2.7	Omnibusse	9
4.2.8	Sonderfahrzeuge	0
4.2.8.1	Feuerwehrfahrzeuge	10
4.2.8.2	Rettungswagen und Krankentransportfahrzeuge	6
4.2.9	Wohnmobile, Wohnwagen	8
4.2.10	Bauwagen	12
4.3	Luftfahrzeuge	0
4.3.1	Flugzeuge unter 20 t höchstzulässigem Fluggewicht	21
4.3.2	Drehflügler (Hubschrauber)	19
4.3.3	Heißluftballone	5
4.3.4	Luftschiffe	8
4.4	Wasserfahrzeuge	0
4.4.1	Barkassen	20
4.4.2	Pontons	30
4.4.3	Segelyachten	20
4.5	sonstige Beförderungsmittel (Elektrokarren, Stapler, Hubwagen usw.)	8
<b>5</b>	<b>Bearbeitungsmaschinen und Verarbeitungsmaschinen</b>	<b>0</b>
5.1	Abrichtmaschinen	13
5.2	Biegemaschinen	13
5.3	Bohrmaschinen	0
5.3.1	stationär	16
5.3.2	mobil	8
5.4	Bohrhämmer und Pressluftschlämmer	7
5.5	Bürstmaschinen	10
5.6	Drehbänke	16
5.7	Fräsmaschinen	0
5.7.1	stationär	15
5.7.2	mobil	8



5.8	Funkerosionsmaschinen	7
5.9	Hobelmaschinen	0
5.9.1	stationär	16
5.9.2	mobil	9
5.10	Poliermaschinen	0
5.10.1	stationär	13
5.10.2	mobil	5
5.11	Pressen und Stanzen	14
5.12	Stauchmaschinen	10
5.13	Stampfer und Rüttelplatten	11
5.14	Sägen aller Art	0
5.14.1	stationär	14
5.14.2	mobil	8
5.15	Trennmaschinen	0
5.15.1	stationär	10
5.15.2	mobil	7
5.16	Sandstrahlgebläse	9
5.17	Schleifmaschinen	0
5.17.1	stationär	15
5.17.2	mobil	8
5.18	Schneidemaschinen und Scheren	0
5.18.1	stationär	13
5.18.2	mobil	8
5.19	Schredder	6
5.20	Schweißgeräte und Lötgeräte	13
5.21	Spritzgussmaschinen	13
5.22	Abfüllanlagen	10
5.23	Verpackungsmaschinen, Folienschweißgeräte	13
5.24	Zusammentragmaschinen	12
5.25	Stempelmaschinen	8
5.26	Banderoliermaschinen	8
5.27	sonstige Be- und Verarbeitungsmaschinen (Abkanten, Anleimen, Anspitzen, Ätzen, Beschichten, Drucken, Eloxieren, Entfetten, Entgraten, Erodieren, Etikettieren, Falzen, Färben, Feilen, Gießen, Galvanisieren, Gravieren, Härten, Heften, Lackieren, Nieten)	13

<b>6</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>0</b>
6.1	Wirtschaftsgüter der Werkstätten-, Labor- und Lagereinrichtungen	14
6.2	Wirtschaftsgüter der Ladeneinrichtungen	8
6.3	Messestände	6
6.4	Kühleinrichtungen	8
6.5	Klimageräte (mobil)	11
6.6	Belüftungsgeräte, Entlüftungsgeräte (mobil)	10
6.7	Fettabscheider	5
6.8	Magnetabscheider	6
6.9	Nassabscheider	5
6.10	Heißluftgebläse, Kaltluftgebläse (mobil)	11
6.11	Raumheizgeräte (mobil)	9
6.12	Arbeitszelte	6
6.13	Telekommunikationsanlagen	0
6.13.1	Fernsprechnebenstellenanlagen	10
6.13.2	Kommunikationsendgeräte	0
6.13.2.1	Allgemein	8
6.13.2.2	Mobilfunkendgeräte	5
6.13.3	Textendeinrichtungen (Faxgeräte u. ä.)	6
6.13.4	Betriebsfunkanlagen	11
6.13.5	Antennenmasten	10
6.14	Büromaschinen und Organisationsmittel	0
6.14.1	Adressiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Frankiermaschinen	8
6.14.2	Paginiermaschinen	8
6.14.3	Datenverarbeitungsanlagen	0
6.14.3.1	Großrechner	7
6.14.3.2	Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u. ä.)	3
6.14.4	Foto-, Film-, Video- und Audiogeräte (Fernseher, CD-Player, Recorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore u. ä.)	7
6.14.5	Beschallungsanlagen	9
6.14.6	Präsentationsgeräte, Datensichtgeräte	8
6.14.7	Registrierkassen	6
6.14.8	Schreibmaschinen	9

6.14.9	Zeichengeräte	0
6.14.9.1	elektronisch	8
6.14.9.2	mechanisch	14
6.14.10	Vervielfältigungsgeräte	7
6.14.11	Zeiterfassungsgeräte	8
6.14.12	Geldprüfgeräte, Geldsortiergeräte, Geldwechselgeräte und Geldzählgeräte	7
6.14.13	Reißwölfe (Aktenvernichter)	8
6.14.14	Kartenleser (EC-Karten, Kreditkarten)	8
6.15	Büromöbel	13
6.16	Verkaufstheken	10
6.17	Verkaufsbuden, Verkaufsstände	8
6.18	Bepflanzungen in Gebäuden	10
6.19	sonstige Büroausstattung	0
6.19.1	Stahlschränke	14
6.19.2	Panzerschränke, Tresore	23
6.19.3	Tresoranlagen	25
6.19.4	Teppiche	0
6.19.4.1	normale	8
6.19.4.2	hochwertige (ab 1 000 DM/m <sup>2</sup> bzw. Anschaffungskosten über 500 Euro/m <sup>2</sup> bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2001)	15
6.19.5	Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)	15
6.19.6	Waagen (Obst-, Gemüse-, Fleisch- u. ä.)	11
6.19.7	Rohrpostanlagen	10
<b>7</b>	<b>Sonstige Anlagegüter</b>	<b>0</b>
7.1	Betonkleinmischer	6
7.2	Reinigungsgeräte	0
7.2.1	Bohnermaschinen	8
7.2.2	Desinfektionsgeräte	10
7.2.3	Geschirrspülmaschinen, Gläserspülmaschinen	7
7.2.4	Hochdruckreiniger (Dampf- und Wasser-)	8
7.2.5	Industriestaubsauger	7
7.2.6	Kehrmaschinen	9
7.2.7	Räumgeräte	9

7.2.8	Sterilisatoren	10
7.2.9	Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7
7.2.10	Waschmaschinen	10
7.2.11	Bautrocknungs- und Entfeuchtungsgeräte	5
7.3	Wäschetrockner	8
7.4	Waren- und Dienstleistungsautomaten	0
7.4.1	Getränkeautomaten, Leergutautomaten	7
7.4.2	Warenautomaten	5
7.4.3	Zigarettenautomaten	8
7.4.4	Passbildautomaten	5
7.4.5	Visitenkartenautomaten	5
7.5	Unterhaltungsautomaten	0
7.5.1	Geldspielgeräte (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit)	4
7.5.2	Musikautomaten	8
7.5.3	Videoautomaten	6
7.5.4	sonstige Unterhaltungsautomaten (z. B. Flipper)	5
7.6	Fahnenmasten	10
7.7	Kühlschränke	10
7.8	Laborgeräte (Mikroskope, Präzisionswaagen u. ä.)	13
7.9	Mikrowellengeräte	8
7.10	Rasenmäher	9
7.11	Toilettenkabinen und Toilettenwagen	9
7.12	Zentrifugen	10

Quelle: BStBl 2000 I S. 1534

**AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter**  
– alphabetisch –

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Fundstelle
<b>A</b>		
Abfüllanlagen	10	5.22
Abgasmessgeräte (für Kfz)	8	3.3.2
Abgasmessgeräte (sonstige)	8	3.3.2
Abkantmaschinen	13	5.27
Abrichtmaschinen	13	5.1
Abscheider, Fett-	5	6.7
Abscheider, Magnet-	6	6.8
Abscheider, Nass-	5	6.9
Abspielgeräte, Video-	7	6.14.4
Abzugsvorrichtungen	14	3.10.5
Adressiermaschinen	8	6.14.1
Akkumulatoren	10	3.1.3
Aktenvernichter	8	6.14.13
Alarmanlagen	11	3.10.6
Anhänger	11	4.2.6
Anleimmaschinen	13	5.27
Anspitzmaschinen	13	5.27
Antennenmasten	10	6.13.5
Arbeitsbühnen (mobil)	11	3.4.4.2
Arbeitsbühnen (stationär)	15	3.4.4.1
Arbeitszelte	6	6.12
Ätzmaschinen	13	5.27
Audiogeräte	7	6.14.4
Aufbauten, Wechsel	11	4.2.6
Aufbereitungsanlagen, Wasser-	12	3.1.10
Auflieger	11	4.2.6
Aufzüge (mobil)	11	3.4.4.2

Aufzüge (stationär)	15	3.4.4.1
Außenbeleuchtung	19	2.4
Automaten, Geldspiel-	4	7.5.1
Automaten, Getränke-	7	7.4.1
Automaten, Leergut-	7	7.4.1
Automaten, Musik-	8	7.5.2
Automaten, Passbild-	5	7.4.4
Automaten, Unterhaltungs- (Video-)	6	7.5.3
Automaten, Visitenkarten-	5	7.4.5
Automaten, Waren-	5	7.4.2
Automaten, Zigaretten-	8	7.4.3
Autotelefone	5	6.13.2.2
Autowaschanlagen	10	3.10.4
Autowaschstraßen	10	3.10.4
<b>B</b>		
Bahnen, Hänge	14	3.4.1
Bahnen, Rollen-	14	3.4.1
Bahnkörper (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Bahnkörper (sonstige)	15	3.4.2.2
Ballone, Heißluft-	5	4.3.3
Bänder, Förder-	14	3.4.1
Bänder, Platten-	14	3.4.1
Bänder, Transport-	14	3.4.1
Banderoliermaschinen	8	5.26
Baracken	16	1.5
Barkassen	20	4.4.1
Baubuden	8	1.6
Baucontainer	10	3.6
Bautrocknungsgeräte	5	7.2.11
Bauwagen	12	4.2.10
Beleuchtung, Straßen- bzw. Außen-	19	2.4
Belüftungsgeräte (mobil)	10	6.6
Bepflanzungen in Gebäuden	10	6.18

Beschallungsanlagen	9	6.14.5
Beschichtungsmaschinen	13	5.27
Betonkleinmischer	6	7.1
Betonmauer	17	2.3.2
Betriebsfunkanlagen	11	6.13.4
Bewässerungsanlagen		2.7
Biegemaschinen	13	5.2
Bierzelte	8	1.7
Bildschirme	3	6.14.3.2
Blockheizkraftwerke	10	3.1.4
Bohnermaschinen	8	7.2.1
Bohrhämmer	7	5.4
Bohrmaschinen (mobil)	8	5.3.2
Bohrmaschinen (stationär)	16	5.3.1
Brennstofftanks	25	3.10.3
Brücken, Schilder-	10	2.5
Brücken, Straßen- (Holz)	15	2.2.2
Brücken, Straßen- (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Brücken, Wege- (Holz)	15	2.2.2
Brücken, Wege- (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Brückenwaagen	20	3.10.1
Brunnen	20	2.7.1
Buden, Bau-	8	1.6
Buden, Verkaufs-	8	6.17
Bühnen, Arbeits- (mobil)	11	3.4.4.2
Bühnen, Arbeits- (stationär)	15	3.4.4.1
Bühnen, Hebe- (mobil)	11	3.4.4.2
Bühnen, Hebe- (stationär)	15	3.4.4.1
Bulldog	12	4.2.4
Bürocontainer	10	3.6
Büromaschinen		6.14
Büromöbel	13	6.15
Bürstmaschinen	10	5.5

<b>C</b>		
Cassettenrecorder	7	6.14.4
CD-Player	7	6.14.4
Computer, Personal-	3	6.14.3.2
Container, Bau-	10	3.6
Container, Büro-	10	3.6
Container, Transport-	10	3.6
Container, Wohn-	10	3.6
<b>D</b>		
Dampferzeugung	15	3.1.1
Dampfhochdruckreiniger	8	7.2.4
Dampfkessel	15	3.1.1
Dampfmaschinen	15	3.1.1
Dampfturbinen	19	3.1.2
Datenverarbeitungsanlagen		6.14.3
Desinfektionsgeräte	10	7.2.2
Dienstleistungsautomaten		7.4
Drahtzaun	17	2.3.2
Drainagen (aus Beton oder Mauerwerk)	33	2.7.2.1
Drainagen (aus Ton oder Kunststoff)	13	2.7.2.2
Drehbänke	16	5.6
Drehflügler	19	4.3.2
Drehscheiben (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Drehscheiben (sonstige)	15	3.4.2.2
Drucker	3	6.14.3.2
Druckkessel	15	3.1.9
Druckluftanlagen	12	3.1.13
Druckmaschinen	13	5.27
<b>E</b>		
EC-Kartenleser	8	6.14.14
Elektrokarren	8	4.5
Elevatoren	14	3.4.1
Eloxiermaschinen	13	5.27



Emissionsmessgeräte	8	3.3.2
Emissionsmessgeräte (für Kfz)	8	3.3.2
Emissionsmessgeräte (sonstige)	8	3.3.2
Entfettungsmaschinen	13	5.27
Entfeuchtungsgeräte, Bau-	5	7.2.11
Entgratmaschinen	13	5.27
Enthärtungsanlagen, Wasser-	12	3.1.11
Entlüftungsgeräte (mobil)	10	6.6
Entstaubungsvorrichtungen	14	3.10.5
Entwässerungsanlagen		2.7
Erodiermaschinen	13	5.27
Etikettiermaschinen	13	5.27
<b>F</b>		
Fahnenmasten	10	7.6
Fahrbahnen (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	2.1.2
Fahrbahnen (mit Packlage)	19	2.1.1
Fahrräder	7	4.2.2
Fahrzeuge		4
Fahrzeuge, Feuerwehr-	10	4.2.8.1
Fahrzeuge, Krankentransport-	6	4.2.8.2
Fahrzeuge, Rettungs-	6	4.2.8.2
Falzmaschinen	13	5.27
Färbmaschinen	13	5.27
Faschinen	20	2.6
Faxgeräte	6	6.13.3
Feilmaschinen	13	5.27
Fernschreiber	6	6.13.3
Fernseher	7	6.14.4
Fernsprechnebenstellenanlagen	10	6.13.1
Fettabscheider	5	6.7
Feuerwehrfahrzeuge	10	4.2.8.1
Filmgeräte	7	6.14.4
Fleischwaagen	11	6.19.6

Flipper	5	7.5.4
Flugzeuge (unter 20 t höchstzulässigem Fluggewicht)	21	4.3.1
Folienschweißgeräte	13	5.23
Förderbänder	14	3.4.1
Förderschnecken	14	3.4.1
Fotogeräte	7	6.14.4
Frankiermaschinen	8	6.14.1
Fräsmaschinen (mobil)	8	5.7.2
Fräsmaschinen (stationär)	15	5.7.1
Funkanlagen	11	6.13.4
Funkerosionsmaschinen	7	5.8
Funktelefon	5	6.13.2.2
<b>G</b>		
Galvanisiermaschinen	13	5.27
Gaststätteneinbauten	8	3.7
Gebläse, Heißluft- (mobil)	11	6.10
Gebläse, Kaltluft- (mobil)	11	6.10
Gebläse, Sandstrahl-	9	5.16
Geldprüfgeräte	7	6.14.12
Geldsortiergeräte	7	6.14.12
Geldspielgeräte (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit)	4	7.5.1
Geldwechselgeräte	7	6.14.12
Geldzählgeräte	7	6.14.12
Gelenkwagen-Waggons	25	4.1
Gemüsewaagen	11	6.19.6
Generatoren, Strom-	19	3.1.2
Gerüste (mobil)	11	3.4.4.2
Gerüste (stationär)	15	3.4.4.1
Geschirrspülmaschinen	7	7.2.3
Getränkeautomaten	7	7.4.1
Gießmaschinen	13	5.27
Gläserpülmaschinen	7	7.2.3
Gleichrichter	19	3.1.2

Gleisanlagen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Gleisanlagen (sonstige)	15	3.4.2.2
Golfplätze	20	2.9
Graviermaschinen	13	5.27
Großrechner	7	6.14.3.1
Grünanlagen	15	2.8
Grundstückseinrichtungen		2
<b>H</b>		
Hallen (in Leichtbauweise)	14	1.1
Hallen, Kühl	20	1.4
Hallen, Squash-	20	1.2
Hallen, Tennis-	20	1.2
Hallen, Tragluft-	10	1.3
Handy	5	6.13.2.2
Hängebahnen	14	3.4.1
Härtemaschinen	13	5.27
Häuser, Pumpen-	20	1.8
Hebebühnen (mobil)	11	3.4.4.2
Hebebühnen (stationär)	15	3.4.4.1
Heftmaschinen	13	5.27
Heißluftanlagen	14	3.1.8
Heißluftballone	5	4.3.3
Heißluftgebläse (mobil)	11	6.10
Heizgeräte, Raum- (mobil)	9	6.11
Hobelmaschinen (mobil)	9	5.9.2
Hobelmaschinen (stationär)	16	5.9.1
Hochdruckreiniger	8	7.2.4
Hochgeschwindigkeitszüge	25	4.1
Hochregellager	15	3.5
Hofbefestigungen (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	2.1.2
Hofbefestigungen (mit Packlage)	19	2.1.1
Holzzaun	5	2.3.1
Hublifte (mobil)	11	3.4.4.2

Hublifte (stationär)	15	3.4.4.1
Hubschrauber	19	4.3.2
Hubwagen	8	4.5
<b>I</b>		
Industriestaubsauger	7	7.2.5
<b>K</b>		
Kabinen, Toiletten-	9	7.11
Kälteanlagen	14	3.1.8
Kaltluftgebläse (mobil)	11	6.10
Kameras	7	6.14.4
Karren, Elektro-	8	4.5
Kartenleser (EC-, Kredit-)	8	6.14.14
Kassen, Registrier-	6	6.14.7
Kassettenrecorder	7	6.14.4
Kehrmaschinen	9	7.2.6
Kessel einschl. Druckkessel	15	3.1.9
Kessel, Druck-	15	3.1.9
Kessel, Druckwasser-	15	3.1.9
Kessel, Wasser-	15	3.1.9
Kesselwagen	25	4.1
Kipper	9	4.2.3
Kläranlagen mit Zu- und Ableitung	20	2.7.3
Kleintraktoren	8	4.2.5
Klimageräte (mobil)	11	6.5
Kombiwagen	6	4.2.1
Kommunikationsendgeräte (allgemein)	8	6.13.2.1
Kompressoren	14	3.1.8
Kopiergeräte	7	6.14.10
Krafterzeugungsanlagen		3.1
Kraftwagen, Personen-	6	4.2.1
Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)	10	3.1.4
Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	21	3.4.3.1
Krananlagen (sonstige)	14	3.4.3.2

Krankentransportfahrzeuge	6	4.2.8.2
Kreditkartenleser	8	6.14.14
Kühleinrichtungen	8	6.4
Kühlhallen	20	1.4
Kühlschränke	10	7.7
Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)	15	6.19.5
Kuvertiermaschinen	8	6.14.1
<b>L</b>		
Laboreinrichtungen	14	6.1
Laborgeräte	13	7.8
Lackiermaschinen	13	5.27
Ladeaggregate	19	3.1.2
Ladeneinbauten	8	3.7
Ladeneinrichtungen	8	6.2
Laderampen	25	1.11
Lager, Hochregal-	15	3.5
Lagereinrichtungen	14	6.1
Laptops	3	6.14.3.2
Lastkraftwagen	9	4.2.3
Lautsprecher	7	6.14.4
Leergutautomaten	7	7.4.1
Leichtbauhallen	14	1.1
Leinwände	8	6.14.6
Leser, Karten-	8	6.14.14
Lichtreklame	9	3.8
Lifte, Hub- (mobil)	11	3.4.4.2
Lifte, Hub- (stationär)	15	3.4.4.1
Lkw	9	4.2.3
Lokomotiven	25	4.1
Loren	25	4.1
Löschwasserteiche	20	2.7.4
Lötgeräte	13	5.20
Luftfahrzeuge		4.3

Luftschiffe	8	4.3.4
<b>M</b>		
Magnetabscheider	6	6.8
Materialprüfgeräte	10	3.3.3
Mess- und Regeleinrichtungen		3.3
Messeinrichtungen (allgemein)	18	3.3.1
Messestände	6	6.3
Messgeräte, Abgas-	8	3.3.2
Messgeräte, Emissions- (für Kfz)	8	3.3.2
Messgeräte, Emissions- (sonstige)	8	3.3.2
Mikroskope	13	7.8
Mikrowellengeräte	8	7.9
Mischer, Betonklein-	6	7.1
Mobilfunkendgeräte	5	6.13.2.2
Monitore	7	6.14.4
Motorräder	7	4.2.2
Motorroller	7	4.2.2
Musikautomaten	8	7.5.2
<b>N</b>		
Nassabscheider	5	6.9
Nebenstellenanlagen, Fernsprech-	10	6.13.1
Nietmaschinen	13	5.27
Notebooks	3	6.14.3.2
Notstromaggregate	19	3.1.2
<b>O</b>		
Obstwaagen	11	6.19.6
Omnibusse	9	4.2.7
Organisationsmittel		6.14
Orientierungssysteme	10	2.5
Overhead-Projektoren	8	6.13.6
<b>P</b>		
Paginiermaschinen	8	6.14.2
Panzerschränke	23	6.19.2

Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	2.1.2
Parkplätze (mit Packlage)	19	2.1.1
Passbildautomaten	5	7.4.4
Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u. ä.)	3	6.14.3.2
Personalcomputer	3	6.14.3.2
Personenkraftwagen	6	4.2.1
Photovoltaikanlagen	20	3.1.6
Plattenbänder	14	3.4.1
Poliermaschinen (mobil)	5	5.10.2
Poliermaschinen (stationär)	13	5.10.1
Pontons	30	4.4.2
Portalwaschanlagen	10	3.10.4
Präsentationsgeräte	8	6.14.6
Präzisionswaagen	13	7.8
Pressen	14	5.11
Presslufthämmer	7	5.4
Projektoren, Overhead-	8	6.14.6
Prüfgeräte, Geld-	7	6.14.12
Pumpenhäuser	20	1.8
<b>R</b>		
Räder, Fahr-	7	4.2.2
Räder, Motor-	7	4.2.2
Radios	7	6.14.4
Rampen, Lade-	25	1.11
Rasenmäher	9	7.10
Räumgeräte	9	7.2.7
Raumheizgeräte (mobil)	9	6.11
Recorder	7	6.14.4
Regeleinrichtungen (allgemein)	18	3.3.1
Registrierkassen	6	6.14.7
Reinigungsanlagen, Wasser-	11	3.1.12
Reinigungsgeräte		7.2
Reinigungsgeräte, fahrbar	9	7.2.6

Reinigungsgeräte, Teppich-	7	7.2.9
Reiseomnibusse	9	4.2.7
Reißwölfe (Aktenvernichter)	8	6.14.13
Rettungsfahrzeuge	6	4.2.8.2
Rohrpostanlagen	10	6.19.7
Rollenbahnen	14	3.4.1
Roller, Motor-	7	4.2.2
Rückgewinnungsanlagen	10	3.2
Rüttelplatten	11	5.13
<b>S</b>		
Sägen aller Art (mobil)	8	5.14.2
Sägen aller Art (stationär)	14	5.14.1
Sandstrahlgebläse	9	5.16
Sattelschlepper	9	4.2.3
Scanner	3	6.14.3.2
Schalthäuser	20	1.8
Schaufensteranlagen	8	3.7
Schaukästen	9	3.9
Scheren (mobil)	8	5.18.2
Scheren (stationär)	13	5.18.1
Schienenfahrzeuge	25	4.1
Schilderbrücken	10	2.5
Schleifmaschinen (mobil)	8	5.17.2
Schleifmaschinen (stationär)	15	5.17.1
Schlepper	12	4.2.4
Schlepper, Sattel-	9	4.2.3
Schnecken, Förder-	14	3.4.1
Schneidemaschinen (mobil)	8	5.18.2
Schneidemaschinen (stationär)	13	5.18.1
Schornsteine (aus Mauerwerk oder Beton)	33	1.10.1
Schornsteine (aus Metall)	10	1.10.2
Schränke, Kühl-	10	7.7
Schränke, Panzer-	23	6.19.2



Schränke, Stahl-	14	6.19.1
Schreibmaschinen	9	6.14.8
Schuppen	16	1.5
Schweißgeräte	13	5.20
Schweißgeräte, Folien-	13	5.23
Segelyachten	20	4.4.3
Shredder	6	5.19
Signalanlagen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Signalanlagen (sonstige)	15	3.4.2.2
Silobauten (Beton)	33	1.9.1
Silobauten (Kunststoff)	17	1.9.3
Silobauten (Stahl)	25	1.9.2
Solaranlagen	10	3.1.7
Sonderfahrzeuge		4.2.8
Sonstige Unterhaltungsautomaten (z. B. Flipper)	5	7.5.4
Sortiergeräte, Geld-	7	6.14.12
Speicher, Wasser-	20	2.7.5
Speisewasseraufbereitungsanlagen	12	3.1.11
Spezialwagen	25	4.1
Sprinkleranlagen	20	3.10.7
Spritzgussmaschinen	13	5.21
Spülmaschinen, Geschirr-	7	7.2.3
Squashhallen	20	1.2
Stahlschränke	14	6.19.1
Stahlspundwände	20	2.6
Stampfer	11	5.13
Stände, Verkaufs-	8	6.17
Stanzen	14	5.11
Stapler	8	4.5
Staubsauger, Industrie-	7	7.2.5
Stauchmaschinen	10	5.12
Stempelmaschinen	8	5.25
Sterilisatoren	10	7.2.8

Straßenbeleuchtung	19	2.4
Straßenbrücken (Holz)	15	2.2.2
Straßenbrücken (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Straßenfahrzeuge		4.2
Stromerzeugung	19	3.1.2
Stromgeneratoren	19	3.1.2
Stromumformer	19	3.1.2
<b>T</b>		
Tankanlagen, Treib- und Schmierstoff-	14	3.10.2
Tanks, Brennstoff-	25	3.10.3
Teiche, Löschwasser-	20	2.7.4
Telefone, Auto-	5	6.13.2.2
Telekommunikationsanlagen		6.13
Tennishallen	20	1.2
Teppiche, hochwertige (ab 1 000 DM/m <sup>2</sup> bzw. Anschaffungskosten über 500 Euro/m <sup>2</sup> bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2001)	15	6.19.4.2
Teppiche, normale	8	6.19.4.1
Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7	7.2.9
Textendeinrichtungen	6	6.13.3
Theken, Verkaufs-	10	6.16
Toilettenkabinen	9	7.11
Toilettenwagen	9	7.11
Trafostationshäuser	20	1.8
Traglufthallen	10	1.3
Traktoren	12	4.2.4
Traktoren, Klein-	8	4.2.5
Transportanlagen		3.4
Transportbänder	14	3.4.1
Transportcontainer	10	3.6
Trennmaschinen (mobil)	7	5.15.2
Trennmaschinen (stationär)	10	5.15.1
Tresoranlagen	25	6.19.3
Tresore	23	6.19.2

Trockner, Wäsche-	8	7.3
Trocknungsgeräte, Bau-	5	7.2.11
<b>U</b>		
Überwachungsanlagen	11	3.10.6
Uferbefestigungen	20	2.6
Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)	10	3.3.4
Umzäunungen		2.3
Unterhaltungsautomaten, Musik-	8	7.5.2
Unterhaltungsautomaten, sonstige (z. B. Flipper)		7.5.4
Unterhaltungsautomaten, Video-	6	7.5.3
<b>V</b>		
Ventilatoren	14	3.1.8
Verkaufsbuden	8	6.17
Verkaufsstände	8	6.17
Verkaufstheken	10	6.16
Vermessungsgeräte (elektronisch)	8	3.3.5.1
Vermessungsgeräte (mechanisch)	12	3.3.5.2
Verpackungsmaschinen	13	5.23
Verstärker	7	6.14.4
Vervielfältigungsgeräte	7	6.14.10
Videoautomaten	6	7.5.3
Videogeräte	7	6.14.4
Visitenkartenautomaten	5	7.4.5
Vitrinen	9	3.9
<b>W</b>		
Waagen (Obst-, Gemüse-, Fleisch- u. ä.)	11	6.19.6
Waagen, Brücken-	20	3.10.1
Waagen, Präzisions-	13	7.8
Wagen, Bau-	12	4.2.10
Wagen, Hub-	8	4.5
Wagen, Kessel-	25	4.1
Wagen, Kombi-	6	4.2.1
Wagen, Lastkraft-	9	4.2.3

Wagen, Personenkraft-	6	4.2.1
Wagen, Spezial-	25	4.1
Wagen, Toiletten-	9	7.11
Wagen, Wohn-	8	4.2.9
Waggons	25	4.1
Warenautomaten	5	7.4.2
Wärmetauscher	15	3.1.14
Waschanlagen, Portal-	10	3.10.4
Wäschetrockner	8	7.3
Waschmaschinen	10	7.2.10
Waschstraßen, Auto-	10	3.10.4
Wasseraufbereitungsanlagen	12	3.1.10
Wasserenthärtungsanlagen	12	3.1.11
Wasserfahrzeuge		4.4
Wasserhochdruckreiniger	8	7.2.4
Wasserreinigungsanlagen	11	3.1.12
Wasserspeicher	20	2.7.5
Wechselaufbauten	11	4.2.6
Wechselgeräte, Geld-	7	6.14.12
Wegebrücken (Holz)	15	2.2.2
Wegebrücken (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Weichen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Weichen (sonstige)	15	3.4.2.2
Werkstatteinrichtungen	14	6.1
Winden (mobil)	11	3.4.4.2
Winden (stationär)	15	3.4.4.1
Windkraftanlagen	16	3.1.5
Wohncontainer	10	3.6
Wohnmobile	8	4.2.9
Wohnwagen	8	4.2.9
Workstations	3	6.14.3.2
<b>Y</b>		
Yachten, Segel-	20	4.4.3

<b>Z</b>		
Zählgeräte, Geld-	7	6.14.12
Zapfanlagen, Treib- und Schmierstoff-	14	3.10.2
Zeichengeräte (elektronisch)	8	6.14.9.1
Zeichengeräte (mechanisch)	14	6.14.9.2
Zeiterfassungsgeräte	8	6.14.11
Zelte, Arbeits-	6	6.12
Zelte, Bier-	8	1.7
Zentrifugen	10	7.12
Ziegelmauer	17	2.3.2
Zigarettenautomaten	8	7.4.3
Züge, Hochgeschwindigkeits-	25	4.1
Zusammentragmaschinen	12	5.24

Quelle: BStBl 2000 I S. 1538

**Anlage 2**

**AfA-Tabelle Gastgewerbe Nr. 92**

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31. Dezember 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1	Ausschanksäulen	5	20
2	Barschränke	5	20
3	Barthecken	5	20
4	Bettgestelle aus Holz oder Metall	10	10
5	Bieraufzüge	10	10
6	Bilder *)	0	60
6.1	hochwertige Gemälde (ab 5 000 DM Anschaffungskosten bzw. ab 2 500 Euro bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2001)	20	5
6.2	hochwertige Grafik, Aquarelle, Zeichnungen (ab 2 000 DM Anschaffungskosten bzw. ab 1 000 Euro bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2001)	20	5
6.3	sonstige Gemälde	10	10

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anlagegüter</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>Linearer AfA-Satz v.H.</b>
6.4	sonstige (Druck-)Grafik	5	20
7	Brat- und Backöfen	5	20
8	Bühnenvorhänge	8	12
9	Vitrinen	8	12
10	Elektro-Kleingeräte	3	33
11	Lastenfahrstühle	10	10
12	Fernsehgeräte (in Fremdenzimmern)	3	33
13	Fettabscheider	10	10
14	Fitnessgeräte	5	20
15	Garderoben	10	10
16	Geschirrspülmaschinen	5	20
17	Herde	5	20
18	Hühnerbratroste (elektrisch, mit Gas oder Kohle)	5	20
19	Infrarotheizung (beweglich)	5	20
20	Kaffeemaschinen (elektrisch)	5	20
21	Kaffeemühlen (elektrisch)	5	20
22	Kassen (mechanisch und elektronisch)	5	20
23	Kegelbahnen	8	12
24	Kippbratpfannen	5	20
25	Kochkessel	7	14
26	Küchenspülbecken (falls Betriebsvorrichtung)	10	10
27	Kühlanlagen (elektrisch)	5	20
28	Läufer	3	33
29	Markisen	8	12
30	Möbel (einschl. Einbaumöbel)	0	0
30.1	antik und hochwertig	12	8
30.2	übrige	10	10
31	Musik- und Beschallungsanlagen (einschl. Musikboxen)	4	25
32	Musikinstrumente	0	0
32.1	Flügel	15	7
32.2	Klaviere	10	10

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
33	Oberhitzer (Salamander)	5	20
34	Plattierungsausrüstungen	8	12
35	Polstermöbel in Bars, Hallen und Restaurants	5	20
36	Radios	3	33
37	Reinigungsgeräte (Staubsauger, Shampooierer)	3	33
38	Rühr-, Schlag- und Speiseeismaschinen	7	14
39	Sahneautomaten	7	14
40	Service- und Tranchierwagen	5	20
41	Teigknet- und -mischmaschinen	10	10
42	Teigwalzen	10	10
43	Tennisanlagen	10	10
44	Teppiche und Brücken	0	0
44.1	hochwertige Orientteppiche (Anschaffungskosten über 1 000 DM/m <sup>2</sup> bzw. 500 Euro/m <sup>2</sup> bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2001)	15	7
44.2	normale	5	20
44.3	einfache	3	33
45	Theken (einfach)	8	12
46	Theken- und Kellnerausgaben (fahrbar)	5	20
47	Unterhaltungsautomaten	3	33
48	Video-Übertragungsgeräte	3	33
49	Wärmeschränke	8	12
50	Wäschereiausrüstungen	7	14
51	Wäschereimaschinen (automatisch)	7	14
52	Wasseraufbereitungsanlagen	10	10
53	Zimmermädchenwagen	3	33

## 2. Personalmeldungen

## 3. Stellenausschreibungen

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Kirchenamt (Geschäftsstelle).

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) zu richten.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Handelt es sich um Bewerbungen um eine Pfarrstelle in der jeweils anderen Teilkirche, ist die Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakten den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle ihren Dienst versehen, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer/eines

#### **Schulbeauftragten** (voller Dienstauftrag)

für die Schulamtsbereiche Eisenach, Bad Langensalza und Worbis zum 1. August 2008 zu besetzen.

#### **Aufgabenprofil:**

- Die Schulbeauftragten sind in ihrem Dienstbereich Beauftragte der EKM für den Evangelischen Religionsunterricht und für Fragen der religiösen Erziehung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Als solche sind sie die kirchlichen Ansprech- und Verhandlungspartner für die regionalen staatlichen Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen und Religionslehrkräfte.
- Den Schulbeauftragten obliegt die kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts sowohl in den öffentlichen Schulen als auch in den Schulen in freier Trägerschaft.
- Die Schulbeauftragten organisieren im Zusammenwirken mit den staatlichen Schulbehörden den Einsatz der kirchlichen Gestellungskräfte.
- Die Schulbeauftragten halten Kontakt zu den staatlichen und kirchlichen Religionslehrkräften und begleiten deren Arbeit durch Hospitationen und Beratungsbesuche.
- Die Schulbeauftragten koordinieren die regionalen religionspädagogischen Fortbildungen und kooperieren hierbei mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die Schulbeauftragten eng mit den leitenden Gremien der Kirchenkreise und Superintendenturen, mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Dienstbereiches, sowie mit den staatlichen Fachberatern.

- Beratungsgremium der Schulbeauftragten ist der Schulbeauftragtenkonvent.

#### **Voraussetzungen:**

- Zweites Theologisches Examen oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Erfahrungen in der Gemeindearbeit,
- pädagogische Kompetenz und Lehrbefähigung für den Religionsunterricht einschließlich Sekundarstufe II,
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit.

#### **Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:**

- einschlägige Unterrichtserfahrungen im Religionsunterricht, möglichst in mehreren Schulformen,
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit,
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit staatlichen Stellen,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit in einem großen Dienstbereich, auch mit dem eigenen PKW,
- Erteilung von bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht,
- Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Die Stelle ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Dienstsitz ist Eisenach.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Tel.: (0 36 91) 67 81 90.

#### **Bewerbungen senden Sie bitte bis 15. April 2008 an:**

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
z. H. Oberkirchenrat Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a  
99817 Eisenach

2. In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer/eines

#### **Schulbeauftragten** (voller Dienstauftrag)

für die Schulamtsbereiche Erfurt, Weimar und Artern zum 1. August 2008 zu besetzen.

#### **Aufgabenprofil:**

- Die Schulbeauftragten sind in ihrem Dienstbereich Beauftragte der EKM für den Evangelischen Religionsunterricht und für Fragen der religiösen Erziehung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Als solche sind sie die kirchlichen Ansprech- und Verhandlungspartner für die regionalen staatlichen Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen und Religionslehrkräfte.
- Den Schulbeauftragten obliegt die kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts sowohl in den öffentlichen Schulen als auch in den Schulen in freier Trägerschaft.
- Die Schulbeauftragten organisieren im Zusammenwirken mit den staatlichen Schulbehörden den Einsatz der kirchlichen Gestellungskräfte.
- Die Schulbeauftragten halten Kontakt zu den staatlichen und kirchlichen Religionslehrkräften und begleiten deren Arbeit durch Hospitationen und Beratungsbesuche.
- Die Schulbeauftragten koordinieren die regionalen religionspädagogischen Fortbildungen und kooperieren hierbei mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die Schulbeauftragten eng mit den leitenden Gremien der Kirchenkreise und Superintendenturen, mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Dienstbereiches, sowie mit den staatlichen Fachberatern.



- Beratungsgremium der Schulbeauftragten ist der Schulbeauftragtenkonvent.

**Voraussetzungen:**

- Zweites Theologisches Examen oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft,
- pädagogische Kompetenz und Lehrbefähigung für den Religionsunterricht einschließlich Sekundarstufe II,
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit.

**Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:**

- einschlägige Unterrichtserfahrungen im Religionsunterricht, möglichst in mehreren Schulformen,
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit,
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit staatlichen Stellen,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit in einem großen Dienstbereich, auch mit dem eigenen PKW,
- Erteilung von bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht,
- Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Die Stelle ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet.  
Dienstsitz ist Erfurt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Tel.: (0 36 91) 67 81 90

**Bewerbungen senden Sie bitte bis 15. April 2008 an:**

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland  
z. H. Oberkirchenrat Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a  
99817 Eisenach

3. In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer/eines

**Schulbeauftragten** (voller Dienstauftrag)

für die Schulamtsbereiche Gera-Schmölln und Jena-Stadtroda zum 1. August 2008 zu besetzen.

**Aufgabenprofil:**

- Die Schulbeauftragten sind in ihrem Dienstbereich Beauftragte der EKM für den Evangelischen Religionsunterricht und für Fragen der religiösen Erziehung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Als solche sind sie die kirchlichen Ansprech- und Verhandlungspartner für die regionalen staatlichen Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen und Religionslehrkräfte.
- Den Schulbeauftragten obliegt die kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts sowohl in den öffentlichen Schulen als auch in den Schulen in freier Trägerschaft.
- Die Schulbeauftragten organisieren im Zusammenwirken mit den staatlichen Schulbehörden den Einsatz der kirchlichen Gestellungskräfte.
- Die Schulbeauftragten halten Kontakt zu den staatlichen und kirchlichen Religionslehrkräften und begleiten deren Arbeit durch Hospitationen und Beratungsbesuche.
- Die Schulbeauftragten koordinieren die regionalen religionspädagogischen Fortbildungen und kooperieren hierbei mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die Schulbeauftragten eng mit den leitenden Gremien der Kirchenkreise und Superintendenturen, mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Dienstbereiches, sowie mit den staatlichen Fachberatern.

- Beratungsgremium der Schulbeauftragten ist der Schulbeauftragtenkonvent.

**Voraussetzungen:**

- Zweites Theologisches Examen oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft,
- pädagogische Kompetenz und Lehrbefähigung für den Religionsunterricht einschließlich Sekundarstufe II,
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit.

**Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:**

- einschlägige Unterrichtserfahrungen im Religionsunterricht, möglichst in mehreren Schulformen,
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit,
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit staatlichen Stellen,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit in einem großen Dienstbereich, auch mit dem eigenen PKW,
- Erteilung von bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht,
- Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Die Stelle ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet.  
Dienstsitz ist Gera.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Tel.: (0 36 91) 67 81 90

**Bewerbungen senden Sie bitte bis 15. April 2008 an:**

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland  
z. H. Oberkirchenrat Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a  
99817 Eisenach

4. In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer/eines

**Schulbeauftragten** (voller Dienstauftrag)

für die Schulamtsbereiche Schmalkalden, Rudolstadt, Neuhaus zum 1. August 2008 zu besetzen.

**Aufgabenprofil:**

- Die Schulbeauftragten sind in ihrem Dienstbereich Beauftragte der EKM für den Evangelischen Religionsunterricht und für Fragen der religiösen Erziehung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Als solche sind sie die kirchlichen Ansprech- und Verhandlungspartner für die regionalen staatlichen Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen und Religionslehrkräfte.
- Den Schulbeauftragten obliegt die kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts sowohl in den öffentlichen Schulen als auch in den Schulen in freier Trägerschaft.
- Die Schulbeauftragten organisieren im Zusammenwirken mit den staatlichen Schulbehörden den Einsatz der kirchlichen Gestellungskräfte.
- Die Schulbeauftragten halten Kontakt zu den staatlichen und kirchlichen Religionslehrkräften und begleiten deren Arbeit durch Hospitationen und Beratungsbesuche.
- Die Schulbeauftragten koordinieren die regionalen religionspädagogischen Fortbildungen und kooperieren hierbei mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die Schulbeauftragten eng mit den leitenden Gremien der Kirchenkreise und Superintendenturen, mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Dienstbereiches, sowie mit den staatlichen Fachberatern.

- Beratungsgremium der Schulbeauftragten ist der Schulbeauftragtenkonvent.

#### **Voraussetzungen:**

- Zweites Theologisches Examen oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft,
- pädagogische Kompetenz und Lehrbefähigung für den Religionsunterricht einschließlich Sekundarstufe II,
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit.

#### **Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:**

- einschlägige Unterrichtserfahrungen im Religionsunterricht, möglichst in mehreren Schulformen,
- Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit,
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit staatlichen Stellen
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit in einem großen Dienstbereich, auch mit dem eigenen PKW,
- Erteilung von bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht,
- Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Die Stelle ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet.  
Dienstszitz ist Meiningen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Tel. (0 36 91) 67 81 90

#### **Bewerbungen senden Sie bitte bis 15. April 2008 an:**

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland  
z. H. Oberkirchenrat Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a  
99817 Eisenach

5. Stellenausschreibung für die allgemeinkirchliche Pfarrstelle für die regionale Studienleitung für die Vikarsausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche Anhalts

Die Stelle der regionalen

#### **Studienleiterin/des regionalen Studienleiters**

für die Vikarsausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Ev. Kirche Anhalts (allgemeinkirchliche Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang) ist ab 1. Juli 2008 für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Dienstszitz ist Neudietendorf. Die Dienstaufsicht liegt im Personaldezernat (E 1).

#### **Aufgaben:**

- strukturelle und inhaltliche Planung und Organisation des Vikariates (regionaler Teil),
- Koordinierung, Vernetzung und Zusammenarbeit mit den verschiedenen an der Ausbildung beteiligten Personen, Ausbildungsebenen und -Einrichtungen (Referat und Dezernat, Mentoren, PS, PTI, Fachreferenten),
- Mitgestaltung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung,
- Planung und Durchführung der EKM-Blockseminare,
- Begleitung und Förderung der Vikar/innen und der Mentor/innen (einschl. Fortbildung),
- Besuche und Gespräche in den Vikariatsgemeinden,
- Beteiligung an der Mentorenfortbildung für den Vorbereitungsdienst,
- Vertretung der Interessen der Vikarsausbildung in der EKM und nach außen,
- Mitwirkung in der Zentrumskonferenz des Zinzendorfs (und in der Werkeleiterkonferenz).

#### **Fachliche und persönliche Voraussetzungen:**

- Zweites Theologisches Examen und mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- Erfahrungen mit Mentorierung und Kursarbeit,
- Gemeindepädagogischer Grundansatz für die pastorale Tätigkeit einschl. entspr. Kenntnissen und Praxis,
- Nachweis und Bereitschaft zu beruflicher Fortbildung.

#### **Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden erwartet:**

- erkennbare Spiritualität und eigene berufliche Identität,
- Souveränität und Flexibilität in Gesprächs- und Konfliktsituationen,
- Organisations- und Integrationsfähigkeit,
- Fähigkeit zu systemischem Denken und Handeln,
- ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit,
- gute Planungs- und Steuerungskompetenz,
- Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und Folgen für kirchliche Handlungsfelder,
- Interesse an Gemeindeentwicklung und eine Vision von Kirche,
- und Bereitschaft zur Reisetätigkeit – Fahrerlaubnis Bedingung.

#### **Weitere Auskunft erteilt:**

KR Wilfried Schmidt, Kirchenamt der EKM in Eisenach,  
Tel.: (0 36 91) 67 81 70, (wilfried.schmidt@ekmd.de)

## Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### **1. Pfarrstelle Schönebeck – Stadt**

Kirchenkreis Egel  
Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt  
Gemeindeglieder 1 400  
Besetzung durch das Kirchenamt  
Dienstwohnung vorhanden  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Anstellung ab 1. August 2008

Zu besetzen ist zum 1. August 2008 die Pfarrstelle Schönebeck – Stadt für die drei Schönebecker Gemeinden St. Jakobi, St. Laurentii und Martin Luther mit insgesamt 1 400 Gemeindegliedern. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenamt. Die größte Gemeinde St. Jakobi umfasst die Schönebecker Altstadt mit umliegenden Bereichen. Sie verfügt über die größte Stadtkirche sowie über ein modernes Gemeindezentrum, in dem der Hauptteil der derzeitigen Aktivitäten im Pfarrbereich konzentriert ist. Zu St. Jakobi gehört der Ortsteil Elbenau mit eigener Kirche und Gemeindeforum. Teil der selbständigen Gemeinde Martin Luther im Ortsteil Felgeleben ist eine landeskirchliche Gruppe im benachbarten Gnadau. Die St. Laurentiengemeinde im Ortsteil Frose verfügt über eine Kirche und ein ehemaliges Pfarrhaus. Aufgrund erheblicher Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren ist die Sanierung aller Gebäude im Pfarrbereich nahezu abgeschlossen. Es stehen Kirchen und Räume mit hervorragenden Möglichkeiten für die gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernisse der Gemeindegemeinschaft zur Verfügung. Erwartet werden eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die/der nach mehrjähriger Berufserfahrung den Verkündigungsdienst in den drei Gemeinden in bewährter Weise fortsetzt und der Gemeindegemeinschaft neue Impulse gibt. Die Besetzung der Pfarrstelle kann auch anteilig durch ein Ehepaar erfolgen. Aufgrund der Altersstruktur der Gemeinden kommt der Arbeit mit älteren Menschen größere Bedeutung zu. Gleichzeitig ist für die engagierten Gemeindegemeinschaften die Notwendigkeit

im Blick, in der Gemeindegearbeit auch neue Wege zu suchen, die in der über 30 000 Einwohner zählenden Stadt zur Öffnung der Gemeinden beitragen und stärker die jüngere Generation erreichen kann. Dafür sollte die/der neue Pfarrer/in eigene Ideen mitbringen. Eine besondere Aufgabe in der St.-Jakobi-Gemeinde stellt derzeit und auch noch in näherer Zukunft die Integration der Spätaussiedler dar. Die drei Gemeinden des Pfarrbereichs arbeiten eng mit der zweiten großen Stadtgemeinde St. Johannis zusammen, die im Verbund mit drei Landgemeinden zur besetzenden Pfarrstelle Schönebeck – Land gehört. So werden Bibelwoche, Konfirmandenarbeit und Gottesdienstplanung auf Stadtebene gemeinsam gestaltet.

Ebenso dient der vierteljährlich erscheinende „KIRCHENKURIER“ allen Gemeinden als Informationsblatt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kirchenmusik gibt es jeweils eine gemeinsame Mitarbeiterstelle. Weiterzuführen sind auch die Zusammenarbeit im Ökumenischen Kontaktkreis und die zusammen mit der katholischen Gemeinde und städtischen Kultureinrichtungen verantwortete Themenreihe „Treffpunkt Schönebeck“.

Zum Dienstantritt steht im Garten der St. Jakobi-Kirche ein bis dahin errichtetes modernes Einfamilienhaus (Niedrigenergiehaus) mit sechs Zimmern in zwei Etagen zum Ersteinzug bereit.

**Für Rückfragen steht zur Verfügung:**

Herr Superintendent M. Wegner,  
Stadtkirchhof 2, 39435 Egeln  
Tel.: (03 92 68) 9 88 23.

**2. Domkantor/in an St. Peter und Paul, A-Kirchenmusikerstelle (100 Prozent) und Organist/in an St. Wenzel, A-Kirchenmusikerstelle (75 Prozent) im Evangelischen Kirchenkreis Naumburg-Zeitz**

Der Evangelische Kirchenkreis Naumburg-Zeitz schreibt zum 1. September 2008 zwei Kirchenmusikerstellen an den Hauptkirchen der Stadt Naumburg/Saale aus:

**Domkantor/in an St. Peter und Paul,  
A-Kirchenmusikerstelle (100 Prozent)**

Der Naumburger Dom St. Peter und Paul zählt zu den bedeutendsten Bauwerken des späten Mittelalters. Weltbekannt sind die Werke des Naumburger Meisters, die Stifterfiguren und die Passionsdarstellung am Westlettner.

Seit vielen Jahrzehnten ist der Dom ein Zentrum der Chormusik mit Angeboten für alle Altersstufen (Domsingschule, Domchor, Kammerchor, Orchester).

Er verfügt über eine Eule-Orgel von 1984 (II/P, 29).

**Die kirchenmusikalische Arbeit am Dom hat folgende Schwerpunkte:**

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- Weiterentwicklung der verschiedenen Chor- und Instrumentalgruppen,
- Aufführungen in der ganzen Bandbreite von Kinderkantate/musical bis Chorsinfonik,
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Grundschule St. Martin.

Die Finanzierung der Stelle im Umfang von 100 Prozent ist für drei Jahre gesichert. Nach Ablauf dieser Frist soll in Zusammenarbeit zwischen dem Stelleninhaber, der Domgemeinde und dem Kirchenkreis eine Refinanzierung im Umfang von 25 Prozent erreicht sein.

**Organist/in an St. Wenzel,  
A-Kirchenmusikerstelle (75 Prozent)**

Die Stadtkirche St. Wenzel ist besonders bekannt durch ihre prächtige Hildebrandt-Orgel. Das 1746 fertiggestellte Instrument ist eines der bedeutendsten Zeugnisse des barocken Orgelbaus in Mitteldeutschland. Johann Sebastian Bach war sowohl an der Aufstellung der Disposition als auch an der Abnahme beteiligt. Nach wechselvoller Geschichte konnte die Orgel zwischen 1993 und 2000 durch die Firma Eule (Bautzen) grundlegend restauriert werden. Als weitere Orgel gehört eine Ladegast-Orgel in der Marien-Magdalenen-Kirche zum Verantwortungsbereich.

**Die kirchenmusikalische Arbeit an St. Wenzel hat folgende Schwerpunkte:**

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- Mittagsmusiken „Orgel punkt Zwölf“ jeweils Mittwoch, Sonnabend und Sonntag (Mai bis Oktober),
- Orgelkonzerte,
- allgemeine Präsentation der Hildebrandt-Orgel (Orgelführungen, Kontakte mit der internationalen Fachwelt).

Die Bedeutung beider Stellen begründet auch zukünftig den Wunsch nach künstlerischer Arbeit auf hohem Niveau. In enger Zusammenarbeit sollen beide Stelleninhaber gemeinsam die Kirchenmusik in Naumburg verantworten. Dazu gehören die Gestaltung der Gottesdienste in den Naumburger Kirchen in Zusammenarbeit mit den neben- und ehrenamtlichen Organisten und Chorleitern sowie die Organisation und Durchführung der Konzertreihen in Kooperation mit der Stadt und dem Domstift. Austausch und gegenseitige Vertretung werden erwartet. Beide tragen Sorge für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Organisten und Chorleiter in der Region Naumburg.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO 2008).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 5. Mai 2008 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz, Charlottenstr. 1, 06618 Naumburg.

**Auskünfte erteilen:**

Pfr. Mathias Imbusch, Ritterstr. 18, 06712 Zeitz,  
Tel. : (0 34 41) 21 28 54,  
LKMD Dietrich Ehrenwerth, Augustinerstr. 11a,  
99084 Erfurt, Tel.: (03 61) 73 77 68 83, 6 02 97 42

**3. B-Kirchenmusiker-Stelle im Evangelischen Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt**

Im Evangelischen Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist ab 1. Juli 2008

**die B-Kirchenmusiker-Stelle Wolmirstedt**

mit einem Umfang von 100 Prozent (Teilzeit möglich) zu besetzen.

Die Stelle ist wegen Erziehungsurlaub voraussichtlich auf mindestens zwei Jahre befristet.

**Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:**

- Gottesdienste und Kasualien in der Kirchengemeinde Wolmirstedt,
- Ausgestaltung von Gottesdiensten im Kirchenkreis nach Absprache,
- Leitung der Chöre (Kirchenchor Wolmirstedt; Kirchenchor Colbitz),
- Organisation und Durchführung von Konzerten in Wolmirstedt,
- ggf. Aufbau einer musikalischen Kinderarbeit.

Für die Arbeit stehen in Wolmirstedt eine mechanische zwei-manualige Böhm-Orgel (21 Register, Bj. 1989), sowie transportable Instrumente zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Freude an lebendiger Arbeit im Verkündigungsdienst, gemeinsam mit den Mitarbeitern vor Ort und im Kirchenkreis. Wohn- und Dienstort soll Wolmirstedt sein; bei der Beschaffung von Wohnraum bietet der Kirchenkreis seine Unterstützung an.

Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen sind bis zum 30. April 2008 an den Evangelischen Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, zu richten.

#### Auskünfte erteilt:

Superintendent U. Jauch, Tel.: (03 92 01) 2 14 21 bzw. Kreiskantorin K. Schlegel, Tel.: (03 92 01) 2 03 44. Kontaktaufnahme ist auch über [suptur.hdl-wms@web.de](mailto:suptur.hdl-wms@web.de) möglich.

#### 4. Projektstelle für die letzten drei aktiven Dienstjahre

Das Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Standort Magdeburg sucht zum 1. Juli 2008 gemäß Rundschreiben vom 3. August 2007 zum Projektstellenprogramm der EKKPS

##### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

im Rahmen des Projekts „Zentrale Kirchenbuchverfilmung in der Kirchenprovinz Sachsen“.

Das Archiv betreut seit 2002 die Verfilmung der historischen Kirchenbücher aus den Kirchengemeinden der EKKPS. In den kommenden Jahren steht der südliche Teil der Kirchenprovinz Sachsen zur Verfilmung an.

Die Stelle ist befristet bis zum 30. Juni 2011. Der Einsatzort ist verhandelbar.

#### Zu den Aufgaben gehören:

- Kontakte mit den Kirchengemeinden,
- Organisation von Kirchenbuchtransporten,
- Terminabsprachen mit der Verfilmungsfirma,
- Analyse und Erfassung der Kirchenbücher,
- Anfertigung von EDV-gestützten Filmprotokollen.

#### Voraussetzungen:

- paläographische Kenntnisse (16. bis 20. Jahrhundert),
- Interesse an Kirchengeschichte,
- Computererfahrung,
- Führerschein,
- Organisationstalent und Teamfähigkeit.

Bewerber können sich, mit Hinweis auf das Rundschreiben vom 3. August 2007 zum Projektstellenprogramm der EKKPS, Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. oder 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt der EKM, Referat E3m, Herrn OKR Dr. Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Nähere Auskünfte erteilt die Archivleiterin Frau Dr. Margit Scholz, Tel.: (03 91) 50 66 59 91, E-Mail: [archiv.magdeburg@ekmd.de](mailto:archiv.magdeburg@ekmd.de).

### Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Berkach**, Superintendentur Meiningen, mit der Kirchengemeinde Nordheim (50 Prozent) verbunden mit 50 Prozent Klinikseelsorge am Klinikum Meiningen/Dreißigacker, Wahlrecht der Kirchengemeinde
2. **Casekirchen**, Superintendentur Eisenberg, Aufsichtsbezirk Ost, mit den Kirchengemeinden Casekirchen, Aue-Graitschen, Köckenitzsch, Seidewitz, Utenbach, Neid-schütz, Boblas, Janisroda und Prießnitz, Wahlrecht der Kirchengemeinde
3. **Holzthaleben**, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchengemeinden Holzthaleben, Keula/Kleinkeula und Großbrüchter/Kleinbrüchter, Aufsichtsbezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
4. **Unterkoskau**, Superintendentur Schleiz, Aufsichtsbezirk Ost, mit den Kirchengemeinden Unterkoskau, Mielesdorf, Stelzen, Willersdorf, Zollgrün, Wahlrecht der Kirchengemeinde
5. **Vacha**, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit der Kirchengemeinde Oberzella, Aufsichtsbezirk Süd, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

#### Zu Berkach:

##### 1. Zu Berkach:

Berkach hat ca. 390 Einwohner, davon 286 evangelische, Nordheim hat 265 Einwohner, davon 146 evangelische. Zwei Predigstätten, Gottesdienste in der Regel 14-tätig und zu den großen Festen. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Die Kinderarbeit liegt in den Händen einer Katechetin, die für die Region eingestellt ist. Regionale Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden ist erwünscht.

Berkach und Nordheim liegen an der Grenze zu Unterfranken, Verkehrsverbindungen bestehen durch Bus nach Meiningen und Römhild sowie mit der Bahn ab Rentwertshausen (3 km) nach Meiningen und Schweinfurt/Würzburg. Die Grundschule befindet sich in Behrungen, Regelschule in Bibra, Gymnasium in Meiningen oder Mellrichstadt. Das Pfarrhaus in Berkach befindet sich in einem guten Zustand. Im Erdgeschoss befinden sich ein Amtszimmer, ein Archivraum, ein Gemein-deraum und ein Gästezimmer. Die Pfarrwohnung in der 1. Etage besteht aus vier Zimmern, Küche, zwei Bädern. Nebengelass, Garage und ein Garten sind vorhanden. Ein aktiver Gemeindegemeinderat wartet nach einer schwierigen Zeit auf eine/n Pastorin/Pfarrer, die/der auf die Menschen zugeht und bereit ist, mit ihnen zu leben. Der Kirchenkreis erhofft sich eine sinnvolle Verschränkung der Klinikseelsorge in Meiningen (Entfernung ca. 22 km) und dem überschaubaren Gemeindebereich.

##### 2. Klinikseelsorge Meiningen (50 Prozent)

Das moderne Klinikum wurde 1995 eröffnet und hat 540 Betten. Es verfügt über eine Kapelle und einen Aufenthaltsraum für den Seelsorger sowie einen Aussegnungsraum.

Zum Aufgabenbereich gehört:

- der Besuchsdienst in Bereichen der Regelversorgung und der Akut- und Intensivmedizin (Kinderklinik, Urologie, Gynäkologie, Chirurgie, Orthopädie, HNO, Augenklinik, Neurochirurgie, Dialyse, Innere Klinik, Intensiv-Therapie),
- Begleitung Angehöriger,
- Gottesdienste und Andachten im Wechsel mit der katholischen Seelsorgerin,
- klinikinterne Fallbesprechungen,
- Teilnahme an einer Supervisionsgruppe,
- Teilnahme an den Seelsorgekonventen.

Voraussetzung ist der Abschluss des Grundkurses der Klinischen Seelsorgeausbildung. Die Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern der Patienten wird erwartet.

Möglich ist die Anstellung eines Ehepaares. Dazu wird auf die Ausschreibung der 50 Prozent-Gefängnisseelsorgestelle Untermaßfeld verwiesen.

3. Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Hädicke, Meiningen, Tel.: (0 36 93) 50 30 00 sowie für die Klinikseelsorge Kirchenrätin Dr. Voigt, Tel.: (0 36 91) 6 78-442.

**Zu Casekirchen:**

1. Die Pfarrstelle Casekirchen (voller Dienstauftrag) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören etwa 700 Gemeindeglieder und neun Predigtstätten.

2. Casekirchen befindet sich in idyllischer Lage zwischen den Kreisstädten Naumburg (14 km) und Eisenberg (15 km) und ist 10 km von der Autobahn 9 Leipzig-Nürnberg (Anschlussstelle Naumburg-Osterfeld) entfernt. Nach Jena sind es etwa 30 km (Stadtzentrum).

In der nahe gelegenen Kleinstadt Schkölen (4 km) befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, ein Evang. Kindergarten sowie Grund- und Regelschule, Gymnasien sind in Naumburg, Eisenberg, Schulpforte und Droyßig. Eine Zahnarztpraxis sowie eine allgemeinmedizinische Ambulanz befinden sich am Ort.

*Kirchen und Gebäude:*

Zum Pfarramt gehören neun Kirchen, von denen sich die meisten in einem guten baulichen Zustand befinden und in den letzten Jahren liebevoll restauriert wurden. Für Gemeindeveranstaltungen werden neben den Kirchen auch Gemeinderäume in den Pfarrhäusern Casekirchen, Prießnitz und Neidschütz genutzt. Die Wohnung im Neidschützer Pfarrhaus ist vermietet, das Pfarrhaus in Prießnitz ist verkauft. Die sechs kirchlichen Friedhöfe werden von Gemeindegliedern ehrenamtlich verwaltet.

*Gemeindeleben:*

Das Gottesdienstgeschehen wird vom Kirchspielkreis geplant, der sich viermal jährlich trifft und in dem aus jeder Gemeinde ein/e Vertreter/in sitzt. Abhängig vom Kirchenjahr finden wöchentlich drei bis vier Gottesdienste statt, wobei auch Lektorinnen eingebunden werden, weshalb der Stelleninhaber an einem Wochenende im Monat keine Gottesdienste hat.

<b>Amtshandlungen:</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>
Taufen	9	4	3
Konfirmationen	5	7	6
Trauungen	1	3	–
Bestattungen	10	8	7

Im Bereich des Kirchspiels sind etwa 100 Gemeindeglieder ehrenamtlich aktiv; es gibt einen Kirchenchor (geleitet von der Kantorin der Region), einen kleinen Posaunenchor sowie Christenlehre- und Seniorengruppen. Der Konfirmandenunterricht findet zentral statt. Der regelmäßig erscheinende Gemeindebrief wird derzeit von Ehrenamtlichen redaktionell verantwortet und verteilt. Ebenfalls ehren- bzw. nebenamtlich gestaltet wird das Baugeschehen in allen Gemeinden, zurzeit z. B. in Casekirchen und Aue. Die Beziehungen zu den politischen Gemeinden sowie den örtlichen Vereinen gestalten sich konstruktiv, der Kontakt zur Partnergemeinde wird von Gemeindegliedern gepflegt. Die Zusammenarbeit mit den Pfarrern(inne)n und Mitarbeiter(inne)n im Regionalkonvent Camburg funktioniert sehr gut.

*Mitarbeiter:*

Das Gemeindeleben wird in allen Gemeinden von selbständigen und aktiven Gemeindegliedern verwaltet, die Kirchenrechnungen werden teilweise ehrenamtlich, teilweise von der BUKAST geführt. Fünf Organisten spielen in den Gemeinden

die Orgeln. Christenlehre- und Seniorengruppen werden von einer Gemeindepädagogin bzw. ehrenamtlich geleitet. Die Jugendarbeit findet auf Ebene der Region Camburg statt und die kirchenmusikalischen Höhepunkte werden mit den Nachbarpfarrämtern abgestimmt.

*Erwartungen an den künftigen Pfarrer/die künftige Pastorin:* Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pastorin, welche(r) mit Freude das Evangelium verkündigt, gerne seelsorgerlich arbeitet und an Menschen aller Altersgruppen interessiert ist. Sie wünschen sich von ihm/ihr neue Impulse für die Kinder- und Jugendarbeit. Er/sie sollte die Gemeindeglieder unterstützen und begleiten. Der/die Bewerber(in) sollte mit dem Landleben vertraut sein. Der Pfarr- und Mitarbeiterkonvent in Camburg freut sich auf einen aufgeschlossenen Kollegen.

Zur Pfarrwohnung (125 m<sup>2</sup>) im hellen 1903 erbauten Pfarr- und Gemeindehaus gehören Bad, WC, eine geräumige Küche sowie sechs weitere Zimmer, Dachboden und ein großer Keller. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Gemeinderäume (Kapelle und Mehrzweckraum) sowie Amtszimmer, Archiv, Teeküche und WC. Zum Pfarrhaus gehören Garage, Carport und Garten. Ehrenamtliche kümmern sich ebenfalls um die Wartung der technischen Ausstattung (DSL, PC, Kopierer).

- 3. Weitere Informationen erhalten Sie von
  - Superintendent Kuschmierz, Eisenberg, Tel.: (03 66 91) 25 50 80,
  - Vakanzvertreter Pfr. Peter Oberthür, Dorndorf, Tel. (03 64 27) 2 24 69,
  - Kirchenälteste Andrea Willem, Casekirchen, Tel. (03 66 94) 3 68 75 und
  - Kirchenältester Olaf Nelkenbrecher, Köckenitzsch, Tel. (03 66 94) 2 23 93.

**Zu Holzthaleben:**

1. Allgemein

Die Pfarrstelle Holzthaleben mit den Kirchgemeinden Keula/Kleinkeula und Großbrüchter/Kleinbrüchter (voller Dienstauftrag) ist ab 1. Februar 2008 wieder zu besetzen. Der jetzige Pfarrstelleninhaber übernimmt eine Projektstelle in Tansania. Zur Pfarrstelle gehören ca. 1 400 Gemeindeglieder.

2. Spezielle Angaben

Holzthaleben liegt am Rande des Düns im westlichen Kyffhäuserkreis zwischen Mühlhausen und Nordhausen. Die A 38 ist in ca. 20 Minuten Fahrtzeit zu erreichen. In Holzthaleben befindet sich ein Kindergarten, die Grundschule ist in Keula, die Regelschule in Menteroda und das Gymnasium in Mühlhausen. Arztpraxen befinden sich in Holzthaleben und Keula. In allen Kirchgemeinden gibt es gut erhaltene Kirchen mit kircheneigenen Friedhöfen.

Wöchentlich finden Gottesdienste in Holzthaleben statt, 14-tägig in den anderen Orten. Die Kinder- und Jugendarbeit wird vom Kreisjugendwart und seinen Mitarbeitern gestaltet (d. h. wöchentlich Jugendschar in den Orten Keula, Holzthaleben und Großbrüchter). Das kirchliche Leben wird bereichert durch einen Kinderchor, einen zentralen Jugendchor, einen Kinderchor und eine Lobpreisband unter der Leitung eines B-Kantors. Ehrenamtliche Organisten unterstützen die Gottesdienste und Kasualien. Für die Verwaltung steht eine hauptamtliche Mitarbeiterin in einer Teilanstellung zur Verfügung. In allen Kirchgemeinden gibt es einen Besuchsdienst von Ehrenamtlichen. Das Pfarramt ist in die Partnerschaftsarbeit zu einer Gemeinde in Tansania, in der Arusha Region, eingebunden. Gemeindeparterschaften nach Baden Württemberg werden gepflegt. Mit angrenzenden Kirchgemeinden und dem Kloster Volkenroda gibt es eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeindekirchenräte erwarten von dem/der zukünftigen Pfarrer/Pastorin:

Die Fortsetzung der geistlichen Entwicklung der Gemeinden und eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Für neue Impulse sind die Gemeinden offen.

Kasualien:	Taufe	Konfirmation	Trauung	Bestattung
2004	12	16	3	19
2005	9	15	3	24
2006	11	13	3	23

#### *Dienstwohnung:*

Das in den Jahren von 1995 bis 1997 grundlegend sanierte Fachwerkhäuser befindet sich im Ortskern von Holzthaleben in unmittelbarer Nähe zur Kirche. Im Pfarrhaus steht eine abgeschlossene Wohnung (ca. 110 m<sup>2</sup>) mit vier Zimmern, Küche, zwei Bädern und einer Gästetoilette zur Verfügung. Ebenfalls befinden sich im Pfarrhaus das Arbeitszimmer des Pfarrstelleninhabers, das Gemeindebüro und ein Gemeindeforum. Im angrenzenden Nebengebäude sind noch ein Gemeindeforum, Lagerräume und die Heizung untergebracht. Zum Pfarrgrundstück gehören eine großzügige Hoffläche mit Doppelcarport und ein Garten.

#### *Nähere Informationen erhalten Sie durch:*

Superintendent Roland Voigt, Bad Frankenhausen,  
Tel.: (03 46 71) 6 26 14 und  
Kirchenältester Jörg Steinmetz, Holzthaleben,  
Tel.: (03 60 29) 81 20 oder 8 29 54.

#### *Zu Unterkoskau:*

Die Pfarrstelle Unterkoskau (voller Dienstauftrag) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören 1 025 Gemeindeglieder, fünf Predigtstätten und die Begleitung einer diakonischen Einrichtung (Wohnheim und WfB).

#### *Allgemeines:*

Unterkoskau liegt im reichbewaldeten „Schleizer Oberland“ 13 km südlich von Schleiz (Kreisstadt) und ca. 25 km von den Städten Hof und Plauen entfernt. Durch ein gut ausgebautes Straßennetz sind alle Städte und die Autobahn (A 9) mit dem PKW schnell zu erreichen.

Von den 1 371 Einwohnern im Bereich des Kirchspieles gehören 1 025 zur Kirchengemeinde.

Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im 4 km entfernten Tanna. Dort sind auch Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Apotheker und weitere Firmen ansässig. Ebenfalls in Tanna findet man die zuständige Grund- und Regelschule sowie einen Kindergarten. Gymnasiasten fahren mit dem Schulbus nach Schleiz. Theater gibt es in Plauen und Hof. Alle Kirchengemeinden des Kirchspieles Unterkoskau gehören zur Stadt Tanna.

#### *Gebäude:*

In jeder Kirchengemeinde des Kirchspieles steht eine sanierte Kirche. Jeweils ein Friedhof in Trägerschaft der Kirchengemeinde umschließt diese. In Mieseldorf wird daneben ein ehemaliges Pfarrhaus vermietet. Die dort im Erdgeschoss befindlichen Gemeindeforum nutzen Bläser, Kinder und Senioren. Das Pfarrhaus in Unterkoskau wird freundlicher, je näher man eintritt. Regelmäßige Baumaßnahmen bewirkten in Wohnung und Gemeindeforum einen recht ordentlichen Stand. Die Wohnung besteht aus vier großen Zimmern, Küche, Bad und zusätzlichem WC (130 m<sup>2</sup>). Reichlich Nebengelass und Garage sind vorhanden.

Der im Erdgeschoss befindliche Gemeindeforum besteht aus einem Amtszimmer, einem kleineren Unterrichtsraum, einem

großen Gemeindeforum (auch zur Winterkirche) sowie einer Teeküche.

Das Pfarramt ist technisch sehr gut ausgerüstet (u. a. PC mit Internet/DSL, Kopierer, Anrufbeantworter/FAX, Dia-Gerät, Overhead, große Leinwand 1,80 × 1,80 m, mobiler Verstärker, Radiorecorder).

#### *Gemeindeleben:*

Das Kirchspiel Unterkoskau wurde 1996 um die Kirchengemeinde Mieseldorf erweitert. In diesem Jahr wird die Kirchengemeinde Zollgrün dazukommen. Das bedeutet, dass die Gesamtorganisation neu zu überdenken ist.

In Unterkoskau werden derzeit wöchentlich, in den anderen Gemeinden zweiwöchentlich Gottesdienste gefeiert. Wenn in Unterkoskau der Gottesdienst 10.00 Uhr beginnt, besteht parallel ein Kindergottesdienstangebot. Mehrmals jährlich werden Familiengottesdienste gefeiert – teilweise in Vorbereitung des Orts Pfarrers, teilweise in ehrenamtlicher Verantwortung. Neue Lieder, auch mit der Gitarre begleitet, sind Bestandteil vieler Gottesdienste.

Zollgrüner und Mieseldorfer Kinder sammeln sich zur Christenlehre, die von einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin geleitet wird. Die Stelzener, Willersdorfer und Unterkoskauer Kinder begleitet zur Zeit der Stelleninhaber.

Im Bereich des Kirchspieles trifft man sich zum Kirchenchor, Posaunenchor und Flötenkreis – alles ehrenamtlich geleitet. Die Konfirmanden wurden in den vergangenen zwei Jahren mit denen aus Tanna gemeinsam begleitet.

In Mieseldorf treffen sich zudem monatlich Senioren im Pfarrhaus zum Austausch und thematischer Horizontweiterung.

Jugendliche werden zur Zeit nur punktuell (z. B. zur Fahrt zum Kirchentag) gesammelt. Herzlich sind sie natürlich zur Jungen Gemeinde nach Tanna – geleitet von einer hauptamtlichen Jugendwartin – eingeladen.

Der Pfarrstelleninhaber ist zudem kirchliche Ansprechperson für das Wohnheim für geistig Behinderte (des Michaelisstiftes) in Stelzen sowie für die WfB (Vogtlandwerkstätten gGmbH).

Eine bedeutende Rolle im Gemeindeleben spielt eine umfangreiche Kinderwoche in den Sommerferien. Ca. 100 Kinder, zwei hauptamtliche und 30 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten eine gemeinsame Woche. Bisher lag die Trägerschaft bei der Kirchengemeinde Unterkoskau. Der bisherige Pfarrstelleninhaber leitete sie.

Ehrenamtliche Mitarbeiter helfen im Gemeindekirchenrat bei der Gemeindeleitung. Sie kümmern sich um den Kindergottesdienst und die Kirchrechnungen. Drei der fünf Gemeinden haben in den Gottesdiensten ehrenamtlich spielende Organisten. Küsterdienste und bereits benannte musikalische Angebote werden ehrenamtlich verantwortet. Es gibt eine Lektorin.

#### *Kasualien im Kirchspiel (mit Zollgrün):*

	Taufen	Konfirmation	Trauung	Bestattung
2004	17	12	1	10
2005	12	9	1	18
2006	12	6	3	8

#### *Erwartungen:*

Die Gemeinden hoffen auf einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die das Evangelium gegenwartsnahe verkündigt, glaubwürdig lebt und dem/der der Beruf Berufung ist. Er/sie sollte Freude an der Arbeit mit Menschen aller Generationen haben und in der Lage sein, mit Ehrenamtlichen verlässlich zusammen zu arbeiten, sie zuzurüsten und zu begleiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Superintendent Fuchs, Tel.: (0 36 63) 40 45 15.

**Zu Vacha:**

1. Die Pfarrstelle Vacha hat drei Kirchen, zwei davon sind Predigtstellen. Die dritte Kirche wird zumeist nur als Friedhofskirche genutzt.  
 Johanneskirche Vacha: nach Sanierungsarbeiten im guten baulichen Zustand, nicht heizbar (außer heizbarer Winterkirche). Eine Innenrenovierung steht an.  
 Kirche Oberzella: Außen und Innen saniert, eingebauter Gemeinderaum (heizbar).  
 Klosterkirche: Dach und Fassade sanierungsbedürftig.  
 Die Gemeindesituation ist gut volksgläubig. Zwei aktive Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit.  
 Sonntags und Feiertags werden in der Regel zwei Gottesdienste gehalten.  
 Vacha (3 600 Einwohner/1 060 Gemeindeglieder und Oberzella 400 Einwohner/150 Gemeindeglieder) liegen etwa 3 km voneinander entfernt.

2. Vacha liegt am Rand der thüringischen Rhön, in der Mitte Deutschlands, unmittelbar an der Grenze zum Bundesland Hessen.  
 Entfernungen: Bad Salzungen 17 km; Bad Hersfeld 29 km; Eisenach 36 km; Fulda 40 km.  
 Grundschule, Gymnasium und Musikschule sind am Ort vorhanden, die Regelschule ist 5 km entfernt. Im Ort gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten, mehrere Arztpraxen, ein reges Vereinsleben und ein Freibad.

*Mitarbeitende im Gemeindeleben:*  
 Im Kirchspiel arbeiten anteilig eine Gemeindepädagogin, 1mal wöchentlich eine Verwaltungskraft und verschiedene ehrenamtliche Organisten. Zwei Seniorengruppen werden ehrenamtlich betreut, ein Kantor leitet den Kirchenchor in Oberzella.

*Gemeindeguppen:*  
 Vorschulkreise, Christenlehre- und Konfirmandengruppen, Jugendkreis, Jugendband, Eltern- und Frauenkreise, Gemeindegemeinschaften, Seniorengruppen (Kreise verantworten sich zum Teil selbst). Ein im Team vorbereiteter Familiengottesdienst mit anschließendem Kaffee ist ein monatlicher Schwerpunkt im Gemeindeleben.

*Pfarrhaus:*  
 Das unter Denkmalschutz an der Stadtmauer stehende Gebäude wurde 1999 umfangreich saniert. Untere Gemeinde-etage: abteilbarer Gemeinderaum, Gemeindebüro, Küche, zwei Toiletten, Heiz- und Wirtschaftsraum. Obere abgeschlossene Wohneinheit: 105 m², fünf Zimmer, Küche, Vorratsraum, Bad, Gästebad, Flur. Im Dachgeschoss: ein Gästezimmer, Abstellraum, Archivraum; Gewölbekeller, Nebengeschoss, Garage und zwei Gärten.

**Amtshandlungen Kirchengemeinde Vacha (+ Oberzella):**

	2005	2006	2007
Taufen	6 (+3)	2	8
Konfirmanden	7	4	11
Trauungen	4 (+1)	3	2
Bestattungen	16 (+3)	23 (+2)	23 (+4)

*Erwartungen der Kirchengemeinde an den /die künftige/n Stelleninhaber/in:*

- die Gemeinden wünschen sich eine/n kontaktfreudige/n Pastorin/Pfarrer die/der Freude an der Arbeit mit den Gemeindegliedern in allen Altersgruppen hat,
- erwarten lebendige von der Auferstehungshoffnung getragene, am Evangelium ausgerichtete Predigten,
- seelsorgerliche Betreuung und Begleitung der Gemeindegliederpartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern und den ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden,

- ökumenische Offenheit,
- Zusammenarbeit mit Kommune und Vereinen auch über die benachbarte Landesgrenze hinaus,
- Bereitschaft, die Kirchengemeinde im öffentlichen Leben der Stadt zu vertreten.

Erwarten darf der/die zukünftige Pfarrstelleninhaber/in aktive Zusammenarbeit und die Neugier der Gemeindeglieder auf den gemeinsamen Weg.

3. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei
- Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, Tel.: (0 36 95) 62 36 80,
  - Kirchenältester Olaf Ditzel (Kirchengemeinde Vacha), Tel.: (03 69 62) / 2 10 86,
  - Kirchenältester Horst Messerschmidt (Kirchengemeinde Oberzella), Tel.: (03 69 62) 2 13 07.

**6. Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Eisenach**

Für den Schulbeauftragtenbereich Eisenach wird zum 1. August 2008

**eine Schulpfarrstelle** (75 Prozent Dienstauftrag)

in Gotha (Staatliches Schulamt Bad Langensalza) zur Besetzung ab 1. August 2008 ausgeschrieben.

Zum Aufgabengebiet gehört die Erteilung des Faches Evangelische Religionslehre vorwiegend an Gymnasien (Sek I und Sek II) mit durchschnittlich 18 Wochenstunden. Der Unterrichtseinsatz an einer Stammschule wird angestrebt, kann bedarfsorientiert aber auch an weiteren Schulen erfolgen. Erwartet wird die Bereitschaft zur Integration in die Lehrkollegien, zu außerschulischer Projektarbeit, Schulseelsorge und geistlicher Begleitung von Schülern und Lehrern.

**Bewerbungsvoraussetzungen:**

- Erstes und Zweites Theologisches Examen,
- Ordination,
- religionspädagogische Qualifizierung,
- eigene Unterrichtspraxis.

Die Schulpfarrstelle wird zunächst befristet für drei Jahre übertragen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Verlängerung.

**Weitere Auskünfte erteilt der Schulbeauftragte**

Pfarrer Hanfried Victor  
 Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2b, 99817 Eisenach  
 Tel.: (0 36 91) 6 78-150, E-Mail: sb.eisenach@elkth.de.

**Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. April 2008**

(verkürzte Ausschreibungsfrist!) an das Kirchenamt der EKM, Referat Religionsunterricht, Kirchenrat Dr. Klaus Ziller  
 Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a, 99817 Eisenach.

**7. Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Eisenach**

Für den Schulbeauftragtenbereich Eisenach wird zum 1. August 2008

**eine Schulpfarrstelle** (50 Prozent Dienstauftrag)

innerhalb der Superintendentur Gotha (Staatliches Schulamt Bad Langensalza) zur Besetzung ab 1. August 2008 ausgeschrieben.

Zum Aufgabengebiet gehört die Erteilung des Faches Evangelische Religionslehre vorwiegend an Gymnasien (Sek I und Sek II) mit durchschnittlich 12 Wochenstunden. Der Unter-

richtseinsatz an einer Stammschule z. B. am von-Bülow-Gymnasium Neudietendorf wird angestrebt, kann bedarfsorientiert aber auch an weiteren Schulen erfolgen. Erwartet wird die Bereitschaft zur Integration in die Lehrkollegien, zu außerschulischer Projektarbeit, Schulseelsorge und geistlicher Begleitung von Schülern und Lehrern.

#### **Bewerbungsvoraussetzungen sind:**

- Erstes und Zweites Theologisches Examen,
- Ordination,
- religionspädagogische Qualifizierung,
- eigene Unterrichtspraxis.

Die Schulpfarrstelle wird zunächst befristet für drei Jahre übertragen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Verlängerung.

#### **Weitere Auskünfte erteilt der Schulbeauftragte**

Pfarrer Hanfried Victor  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2b, 99817 Eisenach  
Tel.: 0 36 91) 6 78-150, E-Mail: sb.eisenach@elkth.de.

#### **Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. April 2008**

(verkürzte Ausschreibungsfrist!) an das  
Kirchenamt der EKM, Referat Religionsunterricht,  
Kirchenrat Dr. Klaus Ziller  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a, 99817 Eisenach.

### **8. Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Untermaßfeld**

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für die Gefängnisseelsorge in der JVA Untermaßfeld ab dem

#### **1. Februar 2008 für sechs Jahre zu besetzen.**

Die Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld hat ca. 340 Haftplätze für männliche Gefangene mit einem Strafmaß bis zu über zweieinhalb Jahren. Ein Raum für die Seelsorgerin/den Seelsorger ist vorhanden.

#### **Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:**

- Seelsorge für die Gefangenen,
- Seelsorge für die Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Mitarbeit im Konvent der Gefängnisseelsorger/innen in der EKM
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

#### **Persönliche und fachliche Voraussetzungen:**

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Teilnahme an Supervision,
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Fortbildung für das Arbeitsfeld,
- Seelsorgerliche Kompetenz,
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen die keiner Kirche angehören,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Es ist voraussichtlich möglich, die Stelle mit einem weiteren halben Dienstauftrag im Kirchenkreis zu kombinieren.

#### **Nähere Auskunft erteilt:**

Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt  
Tel.: (0 36 91) 6 78-442.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2008 zu richten an das:  
Kirchenamt der EKM  
Referat C 2  
Am Dom 2  
39104 Magdeburg.

### **9. Projektstellen für die letzten Dienstjahre**

Durch das Landeskirchenarchiv Eisenach ist eine Projektstelle für die letzten Dienstjahre zur Aufarbeitung der Quellen für die kirchliche Zeitgeschichte in Thüringen (100 Prozent) für maximal fünf Jahre baldmöglichst zu besetzen.

#### **Nähere Auskünfte erteilen:**

- Frau Dr. H. Schneider, Tel.: (0 36 91) 88 14 66
- Frau KR´in Dr. Voigt, Referat Personaleinsatz ELKTh, Tel.: (0 36 91) 67 84 42.

## **Sonstige Stellen**

### **Grundschule Weidebrunn. Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Am 1. August 2007 hat die Grundschule Weidebrunn. Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Schmalkalden mit einem Team von fünf Lehrerinnen und fünf Erzieherinnen ihren Betrieb aufgenommen. Angesichts der steigenden Schülerzahlen sucht die Schule

#### **engagierte und teamfähige Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer.**

In der Schule verbinden sich reformpädagogische Ansätze mit einem evangelischen Bildungs- und Erziehungsverständnis. Bewerbern bietet sich die seltene Chance, die Aufbauphase der Schule mitzuformen. Die enge Kooperation der Schule mit den evangelischen Kindergärten und der Kirchengemeinde eröffnet interessante pädagogische Möglichkeiten. Die Bewerber sollen die evangelische Prägung dieser Schule auch außerhalb des Unterrichts mittragen und engagiert unterstützen.

#### **Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie**

- ihr 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grund- bzw. Förderschulen abgelegt haben,
- einer evangelischen Gliedkirche angehören,
- reformpädagogische Konzepte in der schulischen Arbeit umsetzen und
- das evangelische Profil der Schule mitgestalten und mitverantworten.
- Erfahrungen im jahrgangsübergreifenden Unterrichten (Klasse 1/2) sind erwünscht.

Eine zusätzliche Ausbildung in den Fächern Sport, Musik oder Werken, sowie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wäre wünschenswert.

Die Vergütung entspricht der an öffentlichen Schulen bezogen auf das Lehramt an Grundschulen (z. Zt. BAT-Ost).

Die Bewerbungsfrist endet am 6. April 2008.

Dienstbeginn ist der 1. August 2008.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Dezernat Bildung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: (05 61) 9 37 82 61 im Dezernat Bildung.



## 4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum fünften Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgendem Themenschwerpunkt:

#### **Kirche in Zukunft. Exegetische Einsichten – ekklesiologische Entwürfe**

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. Januar 2007 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5 000,- Euro vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 30. April 2009 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12,  
30419 Hannover,  
Tel.: (05 11) 2 79 64 41  
E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de.

## B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Arbeitsrechtliche Ordnungen

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse des Präsidiums der UEK zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung und der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung.

Magdeburg, den 21. Februar 2008 i.A. Dr. Markus Kapischke  
(3702, 3751) Kirchenrat

#### Beschluss

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter folgendes:

#### § 1

- § 5 wird um die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
„Wird das Besetzungsrecht von einer in den Sätzen 1 und 2 genannten Vereinigung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung nicht wahrgenommen, besteht für die von diesen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitgliedern die Möglichkeit, einvernehmlich ein zusätzliches Mitglied zu benennen. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Entsendung durch die zuständige Vereinigung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt.“
- § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.“

#### § 2

Die laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird bis zum 30. September 2008 verlängert.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2007

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Dr. Fischer

#### Beschluss

Das Präsidium der UEK verordnet zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung folgendes:

#### § 1

- § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Buchstabe b ist § 35 Abs. 3 KAVO entsprechend anzuwenden.“
- § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens werden jedoch 50 Prozent der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder

einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.“

3. § 10 wird gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 der KAVO entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2007

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Dr. Fischer

## Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 18. Dezember 2007

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat im Einvernehmen mit der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß Artikel 14 Abs. 2 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen:

### Präambel

In zahlreichen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, nachfolgend Kirchenprovinz Sachsen genannt, werden allgemeinbildende und berufsbildende Schulen mit evangelischem Profil von freien Trägern betrieben. Unabhängig von der Rechtsform der Trägerschaft werden evangelische Schulen von den Beteiligten, insbesondere von Lernenden, Eltern und Lehrenden, als Orte lebendigen christlichen Lebens und auch als Lebensäußerung der Evangelischen Kirche wahrgenommen. Auch, wenn nicht in allen Fällen Rechtsbeziehungen zur Kirchenprovinz Sachsen, ihren Untergliederungen oder zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bestehen, ist durch die Gründung von Schulen in evangelischer Trägerschaft vor Ort für Kirchenkreise und Kirchengemeinden ein neues Handlungsfeld entstanden.

Staatliche Finanzhilfen, Schul- und ggf. Hortgeldzahlungen der Eltern, Eigenmittel der Schulträger, Zuwendungen von Fördervereinen und Dritten sowie ehrenamtliches Engagement reichen in vielen Fällen zu einer Sicherung der für einen geordneten Schulbetrieb notwendigen baulichen Ausstattung

nicht aus. Oft wird sich jedoch eine einmalige Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zur Überbrückung besonderer Härten oder zur Initiierung, Durchführung oder Fertigstellung von Vorhaben im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe als ausreichend erweisen. Zur Gewährleistung der Vielfalt und auch der Selbstständigkeit freier Träger hat deshalb die Kirchenprovinz Sachsen in ihrem Schulinvestitionsfonds Mittel zur Förderung von Schulbaumaßnahmen der Schulen in evangelischer Trägerschaft auf ihrem Kirchengebiet bereitgestellt.

§ 1

### Zweckbestimmung, Nachrangigkeit

(1) Zur Förderung evangelischer Schulen auf dem Gebiet der Kirchenprovinz Sachsen werden im Schulinvestitionsfonds der Kirchenprovinz Sachsen Schulbaumittel bereitgestellt. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Finanzhilfe zur Sicherung der für einen geordneten Schulbetrieb notwendigen baulichen Ausstattung.

(2) Schulbaumaßnahmen können gefördert werden, wenn der Schulträger entweder Inhaber des Eigentums, eines eigentumsähnlichen Rechts oder eines dinglich gesicherten sonstigen Nutzungsrechts an dem mit der Anlage bebauten Grundstück ist und durch seine Rechtsstellung der Schulbetrieb auf dem Grundstück noch mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren sichergestellt ist. Besteht das Schulgelände aus mehreren Grundstücken, bilden diese eine wirtschaftliche Einheit.

(3) Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie geschieht nachrangig. Sämtliche anderweitigen Durchführungs- und Finanzierungsmöglichkeiten des Vorhabens, insbesondere durch ehrenamtliches Engagement, Eigenmittel, Zuwendungen von Fördervereinen und Dritten, Erhebung eines angemessenen Schul- und ggf. Hortgeldes, staatliche sowie sonstige kirchliche Förder- und Unterstützungsleistungen, hat der Schulträger vorrangig zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

§ 2

### Finanzhilfe, Leistungsfähigkeit

(1) Die Finanzhilfe besteht in der Regel aus einer einmaligen Geldleistung. Art, Höhe und Zeitpunkt der Finanzhilfe richten sich nach der Leistungsfähigkeit des Schulträgers.

(2) Finanzhilfe wird gewährt

1. als verzinsliches Darlehen,
2. durch Umwandlung eines höherverzinslichen in ein niedrigerverzinsliches Darlehen,
3. durch teilweise oder gänzliche Umwandlung eines verzinslichen in ein zinsloses Darlehen,
4. als zinsloses Darlehen,
5. durch teilweise oder gänzliche Umwandlung eines verzinslichen oder zinslosen Darlehens in eine nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung,
6. als nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung.

Die Finanzhilfe darf auch aus verschiedenen Leistungsarten gemäß Satz 1 zusammengesetzt werden.

(3) Von den Kosten des geplanten Investitionsvorhabens wird höchstens ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert gefördert.

(4) Zeitgleich mit Art und Höhe ist auch der Zeitpunkt der Finanzhilfe zu bestimmen.

§ 3

### Darlehen als Finanzhilfe

(1) Besteht die Finanzhilfe ganz oder teilweise aus der Gewährung eines Darlehens, sind neben der Höhe des auszufüh-

lenden Geldbetrages der Darlehenszinssatz sowie Anzahl, Höhe und Fälligkeit der für die Tilgung und Zinsleistung vorgesehenen Ratenzahlungen festzulegen. Bei der Festlegung ist darauf zu achten, dass das Darlehen einschließlich der Darlehenszinsen in der Regel innerhalb von zehn Jahren seit Auszahlung, spätestens jedoch zum Ablauf der geschätzten Gebrauchsdauer der geförderten Sache, getilgt ist.

(2) Die Umwandlung eines Darlehens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 soll nicht vor Ablauf eines Haushaltsjahres seit Gewährung der Finanzhilfe erfolgen. Vor Umwandlung des Darlehens sollen die Möglichkeiten einer Stundung oder eines teilweisen oder vollständigen Erlasses der fälligen Ratenzahlungsbeträge geprüft werden. Bei der Gewährung eines Erlasses ist § 2 Abs. 3 zu beachten.

(3) Das Darlehen ist unter Mitteilung sämtlicher vertraglicher Regelungen dem Schulträger anzubieten. Der Schulträger kann frei darüber entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt.

(4) Die für die Gewährung eines Darlehens erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen mit dem Schulträger, die Vertragspflege und die Zahlungsüberwachung erledigt das für das Finanzwesen zuständige Dezernat des Kirchenamtes.

#### § 4 Nebenbestimmungen

(1) Zur Sicherstellung ihrer zweckentsprechenden, zeitnahen und bestmöglichen Verwendung kann die Finanzhilfe

1. bewilligt werden mit
  - a) einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall der Förderung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
  - b) einem Vorbehalt des Widerrufs
2. oder verbunden werden mit
  - a) einer Bestimmung, durch die dem Schulträger ein Tun, Dulden oder Unterlassen abverlangt wird (Auflage);
  - b) einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(2) Die Bewilligung der Finanzhilfe darf mit mehreren gleichartigen oder verschiedenartigen Nebenbestimmungen gemäß Absatz 1 verbunden werden. Die Nebenbestimmungen dürfen dem Zweck der Förderung nicht zuwiderlaufen.

#### § 5 Antragserfordernis

(1) Die Finanzhilfe kann nur auf einen schriftlichen Antrag des Schulträgers an das für das Schulwesen der Kirchenprovinz Sachsen zuständige Referat des Kirchenamtes bewilligt werden. Der Antrag muss Angaben über Art, Höhe und Zeitpunkt der begehrten Finanzhilfe enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Baubeschreibung, gegebenenfalls Entwurfspläne;
2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nachweisende Grundbuchauszüge, gegebenenfalls notarielle Urkunden;
3. eine Begründung des Bedarfs;
4. Übersichtspläne, Lagepläne mit eingezeichnetem Projekt, gegebenenfalls eine Stellungnahme beziehungsweise Unbedenklichkeitserklärung der Bauaufsichtsbehörde;
5. ein Kostenplan mit Kostenvoranschlag, gegebenenfalls bei Maßnahmen über 25 000 Euro eine Kostenschätzung;
6. ein Finanzierungsplan, der Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Schulträgers und zu vorrangigen Durchführungs- und Finanzierungsmöglichkeiten (§ 1 Abs. 3) enthält;

7. eine Beschreibung besonderer Initiativen bezüglich des Vorhabens wie zum Beispiel Einbeziehung der örtlichen Kirchengemeinde und des Kirchenkreises, Selbsthilfeprojekte, Beteiligung von Schülern und Eltern sowie von anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden;
  8. ein Votum des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet die zu fördernde Schule betrieben wird, zum geplanten Investitionsvorhaben;
  9. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers.
- Darüber hinaus kann das Kirchenamt von dem Schulträger die Vorlage weiterer für die Entscheidung über die Finanzhilfe sachdienlicher Nachweise sowie schriftlicher Erklärungen verlangen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Finanzhilfe besteht nicht.

#### § 6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Schulträger, die auf dem Gebiet der Kirchenprovinz Sachsen die zu fördernde allgemeinbildende oder berufsbildende Schule betreiben und

1. denen gemäß dem Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216) von der Kirchenprovinz Sachsen die kirchliche Anerkennung verliehen worden ist oder
2. die gemäß der Ordnung für das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. S. 33) hinsichtlich dieser Schule Mitglied im Evangelischen Schulwerk in Mitteldeutschland sind.

#### § 7 Vorprüfungsverfahren

Das für das Schulwesen der Kirchenprovinz Sachsen zuständige Referat leitet jeden Antrag zusammen mit einem Votum, das Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers und zur Förderwürdigkeit des geplanten Investitionsvorhabens enthält, unverzüglich dem für das Finanzwesen zuständigen Dezernat zu. Dieses prüft die Begründetheit der zugegangenen Anträge, wirkt ggf. auf eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen hin und erstellt unter Beachtung der Voten des Kirchenkreises und des für das Schulwesen der Kirchenprovinz Sachsen zuständigen Referates ein abschließendes schriftliches Votum hinsichtlich der Förderfähigkeit, -bedürftigkeit und -dringlichkeit. Dabei bezieht es das für das Bauwesen der Kirchenprovinz Sachsen zuständige Referat des Kirchenamtes in das Prüfungsverfahren ein.

#### § 8 Bewilligungsverfahren, Ständiger Finanzausschuss

- (1) Vollständige Anträge werden in einem sich der Vorprüfung anschließenden Bewilligungsverfahren beschieden. Zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens leitet das für das Finanzwesen zuständige Dezernat alle Anträge und Voten dem Ständigen Finanzausschuss der Kirchenprovinz Sachsen zu.
- (2) Der Ständige Finanzausschuss entscheidet über die Bewilligung der Finanzhilfe auf der Grundlage aller vorliegenden Voten. Die Entscheidung des Ständigen Finanzausschusses beinhaltet auch Festlegungen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Finanzhilfe gemäß §§ 2 und 3 sowie über die mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen gemäß § 4. Liegen mehrere Förderanträge vor, bestimmt der Ständige

Finanzausschuss die zeitliche Reihenfolge der Förderung der einzelnen Vorhaben.

(3) Der Ständige Finanzausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusssitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und unverzüglich allen Ausschussmitgliedern zu übersenden ist.

(5) Die Sitzungen des Ständigen Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Zur Klärung einzelner Sachverhalte eines Förderantrags kann der Antragsteller zur Anhörung eingeladen werden.

(6) Das für das Finanzwesen zuständige Dezernat führt die Entscheidungen des Ständigen Finanzausschusses unverzüglich aus. Es informiert regelmäßig über den Stand der Umsetzung der von ihm getroffenen Entscheidungen und über die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel.

#### § 9

##### Verwendungsnachweisverfahren, Erstattung unverbrauchter Finanzhilfe

(1) Zum Nachweis einer dem Bewilligungszweck entsprechenden Verwendung der Finanzhilfe hat der Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens dem für das Finanzwesen zuständigen Dezernat einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind dem Nachweis beizufügen.

(2) Das für das Finanzwesen zuständige Dezernat kann bei der Prüfung des Verwendungsnachweises die für das Schulwesen sowie für das Bauwesen der Kirchenprovinz Sachsen zuständigen Referate hinzuziehen.

(3) Nachweislich unverbrauchte Finanzhilfe hat der Schulträger auf Anforderung des für das Finanzwesen zuständigen Dezernates unverzüglich zurück zu erstatten. Für die Verzinsung des Rückerstattungsbetrages gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Zahlungsverzug. Wurde ein Darlehen gewährt, kann nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses anstatt einer Kündigung des Darlehensvertrages auch dessen Fortgeltung mit dem Schulträger vereinbart werden.

#### § 10

##### Rücknahme, Widerruf, Rückforderung der Finanzhilfe

(1) Die Bewilligung der Finanzhilfe kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erwirkt worden ist;
2. sie durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Bewilligung der Finanzhilfe kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn insbesondere

1. die Finanzhilfe nicht, nicht alsbald nach der Gewährung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird;
2. der Schulträger den Schulbetrieb oder sein Eigentum, eigentumsähnliches Recht oder dinglich gesichertes Nutzungsrecht an der geförderten Sache vor Ablauf von 20 Jahren (§ 1 Abs. 2) freiwillig aufgibt;
3. der Schulträger bei Gewährung eines Darlehens seinen vertraglichen Pflichten (§ 3) nicht nachkommt und eine

Umwandlung des Darlehens in eine andere Leistungsart der Finanzhilfe ausscheidet;

4. der Schulträger mit der Bewilligung der Finanzhilfe verbundene Auflagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt;
5. vor Ablauf von 20 Jahren seit Gewährung der Finanzhilfe die kirchliche Anerkennung des Schulträgers nach dem Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer oder ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) zurück genommen oder die Mitgliedschaft des Schulträgers hinsichtlich der geförderten Schule im Evangelischen Schulwerk in Mitteldeutschland beendet wird (§ 6);
6. der Schulträger keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis (§ 9 Abs. 1) innerhalb der ihm gesetzten Frist vorlegt.

(3) Über die Art der Rücknahme oder des Widerrufs der Bewilligung der Finanzhilfe sowie über die Höhe des Rückforderungsbetrages entscheidet das für das Finanzwesen zuständige Dezernat nach Anhörung des betroffenen Schulträgers und des Ständigen Finanzausschusses nach freiem Ermessen. Für die Verzinsung des Rückforderungsbetrages gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Zahlungsverzug. Wurde ein verzinsliches Darlehen gewährt, kann nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses anstatt einer Kündigung des Darlehensvertrages dessen Fortgeltung mit dem Schulträger vereinbart werden.

(4) Der Rückforderungsanspruch kann gegenüber dem Schulträger nur bis zum Ablauf des dem Bekanntwerden der jeweiligen Rücknahme- oder Widerrufsgründe folgenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden.

#### § 11

##### Berichtspflicht

Das für das Finanzwesen zuständige Dezernat legt dem Kollegium des Kirchenamtes und der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen in jedem Haushaltsjahr einen Ergebnisbericht über die Verwaltung des Schulinvestitionsfonds sowie über den Stand der Bearbeitung der Förderanträge und den Stand der Umsetzung der beschlossenen Fördermaßnahmen vor.

#### § 12

##### Haushaltsjahr, Finanzverwaltung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Verwaltung des Schulinvestitionsfonds sind die für das kirchliche Finanzwesen geltenden Bestimmungen maßgeblich.

(3) Die Rechnungsprüfung des Schulinvestitionsfonds obliegt dem für die Kirchenprovinz Sachsen zuständigen Rechnungsbüro.

#### § 13

##### Änderungen der Richtlinie

Über Änderungen dieser Richtlinie beschließt das Kollegium des Kirchenamtes im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen.

#### § 14

##### Gleichstellung

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Magdeburg, den 18. Dezember 2007  
(7523-51/01)

Das Kollegium des Kirchenamtes  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

## 2. Personalmeldungen

---

*Ernannt wurde unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit:*

Herr **Dr. Markus Kapischke** zum Kirchenrat mit Wirkung vom 1. Februar 2008.

*Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:*

Herr **Johannes Neugebauer** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Horsmar im Kirchenkreis Mühlhausen, zum 1. Mai 2008.

*In den Wartestand:*

die **Pfarrerin Dorothea Heizmann**, zuletzt freigestellt nach § 78 des Pfarrdienstgesetzes, am 1. Februar 2008.

*Heimgerufen wurde:*

der **Pfarrer i. R. Klaus Kellermann**, geboren am 6. Februar 1925 in Magdeburg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Magdeburg-Paulus II, Kirchenkreis Magdeburg, verstorben am 11. Dezember 2007 in Schwerin,

die **Gemeindepädagogin i. R. Charlotte Laue**, geboren am 6. Februar 1934 in Kyritz, zuletzt Gemeindepädagogin im Kirchenkreis Salzwedel, verstorben am 16. Januar 2008 in Salzwedel.

---

## 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### 10 Jahre Evangelisches Konvikt Halle

Das Evangelische Konvikt Halle - Studienhaus der Kirchenprovinz Sachsen besteht in seiner heutigen Form seit 10 Jahren in den Franckeschen Stiftungen. Seit 1997/98 werden damit die Traditionen des Tholuckschen Konvikts (seit 1879 in Halle) und des Sprachenkonvikts (seit 1929 in Halle) unter einem Dach weitergeführt. Das 10jährige Jubiläum wird im Rahmen des alljährlichen Konviktsfestes am 18. Juni 2008 begangen. Zu diesem Fest und einem besonderen Jubiläumsprogramm am 18.–19. Juni 2008 sind alle ehemaligen Konviktuale und Mitarbeiter – sowohl des Konviktes in seiner heutigen Form wie auch der Vorgängerinstitutionen – herzlich eingeladen. Das Konvikt präsentiert sich auf einer Homepage unter <www.evangelisches-konvikt.de>, auf der sich weitere Informationen zum Jubiläum und Festprogramm finden, und auf der die Möglichkeit zur Anmeldung besteht – ebenso schriftlich möglich an

Evangelisches Konvikt  
Inspektorat  
Franckeplatz 1/Haus 8  
06110 Halle (Saale)

Die Homepage bietet auch die Möglichkeit einer „Interaktiven Chronik“, zu der Geschichten und Anekdoten beizutragen, alle Ehemaligen nachdrücklich eingeladen sind. Frühere Konviktuale sind auch aufgefordert, das Jubiläum an andere damalige Mitbewohner weiterzusagen, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Ausbildungsrichtung oder ihres Wohnortes nicht im Informationsverteiler der EKM sind.

## C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

---

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

---



---

### 2. Personalmeldungen

---

#### Korrektur zu den Personalmeldungen

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1, 15. Januar 2008

Richtig muss es heißen:

*Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pfarrstellen übertragen an:*

- **Pfarrer Michael Schlegel**, mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Kahla-Hummelshain,
- **Pfarrer Matthias Schubert**, mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Kahla (Stadt).

---

### 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

#### Neues Kirchgemeindegel für Lobeda II – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 17. Oktober 2005 für die Kirchgemeinde Lobeda II ein neues Kirchgemeindegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lobeda II unter der Nummer 1349 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Fisch und Plattenneubau

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lobeda II

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 13. Februar 2008  
(6425: Lobeda II)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

## Nachtrag zum Kollektenplan 2008 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

### Straßensammlungen 2008

25.4.–2.5.2008	Gemeindeaufbau
14.11.–23.11.2008	Diakonische Aufgaben und Dienste

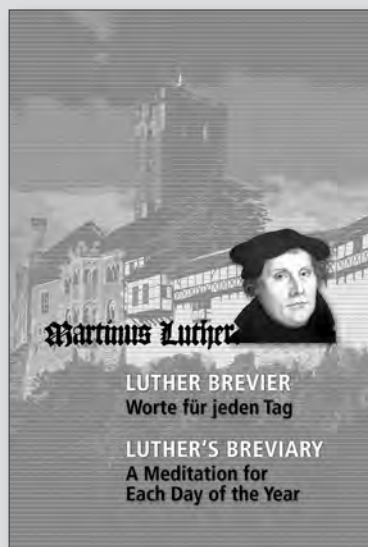
---

In Ergänzung des im Amtsblatt Nr. 8/2007 veröffentlichten Kollektenplans geben wir hiermit für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Zweckbestimmungen für die Straßensammlungen 2008 bekannt.

Eisenach, den 15. Februar 2008  
(7521-01)

Das Kirchenamt  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Christoph Hartmann  
Oberkirchenrat



**Luther Brevier**

Worte für jeden Tag

**Luther's Breviary**

A Meditation  
for Each Day of the Year

Thomas A. Seidel (Hrsg.)

Ein Bibelwort  
mit einer Auslegung  
von Martin Luther  
für jeden Tag des Jahres  
in heutigem Deutsch  
und Englisch.

11×17 cm, 384 Seiten, gebunden  
9,90 €

ISBN 978-3-86160-195-1

[www.wartburgverlag.de](http://www.wartburgverlag.de)

[www.luther-stiftung.org](http://www.luther-stiftung.org)

Mit je einem Bibelvers und einer Auslegung des Reformators baut das Brevier auf Sammlungen von Luther-Zitaten auf, die seit der Barockzeit tradiert wurden. Die Auswahl der Bibelstellen orientiert sich an den großen Themen des Kirchenjahres. Das Buch regt dazu an, den Jahreskreis Tag für Tag mit einem Bibelvers und einer Auslegung Luthers zu durchwandern.

Sprachliche Anachronismen und syntaktische Fremdheiten wurden in behutsamer Annäherung an die 1984er revidierte Luther-Bibel aufgelöst. Die gleichfalls sehr poetische englische Übersetzung ist durch die Sprachmelodie der King James Bible inspiriert. So erreicht dieses Luther Brevier auch englischsprachige Lutheraner und ist gleichzeitig eine meditative Sprachschule besonderer Art.

Das Brevier wurde von Thomas A. Seidel im Auftrag der Internationalen Martin Luther Stiftung herausgegeben und zu deren Gründungsversammlung am 10. November 2007 in Wittenberg vorgelegt.



Wartburg Verlag



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroën:	15,0 - 35,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 25,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	12,0 - 21,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%
• Peugeot:	11,0 - 29,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 16,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder bei [Nicole.Ankele@hkd.de](mailto:Nicole.Ankele@hkd.de), Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (0431) 66 32-47 01  
Fax (0431) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Dienstwagen  
und dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!

Fordern Sie  
einfach Ihren  
kostenlosen HKD-  
Bezugsschein  
an!



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)